

---

**02 KLASSIFIKATIONEN**



---

**NACE Rev. 2  
Einführende Leitlinien**

---

---

**STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

02 Statistische Governance, Qualität und Evaluierung  
Tel.: (352) 4301-33622, Fax: (352) 4301-33899

## ***Vorwort***

Die europäische Systematik der Wirtschaftszweige (NACE) dient als Bezugssystematik für die Erstellung und Verbreitung statistischer Daten, die sich auf Wirtschaftstätigkeiten beziehen.

Seit der Ausarbeitung der NACE im Jahr 1970 haben die EU-Mitgliedstaaten entweder die NACE selbst oder aus der NACE abgeleitete nationale Systematiken verwendet. Die NACE ist integraler Bestandteil der statistischen Infrastruktur, auf die sich die Erstellung vergleichbarer Statistiken innerhalb des europäischen statistischen Systems stützt. Aufgrund ihrer engen Beziehung zur Internationalen Standardklassifikation der Wirtschaftszweige (ISIC) ist die NACE ein wichtiges Hilfsmittel für den weltweiten Vergleich statistischer Daten über Wirtschaftstätigkeiten.

Diese Veröffentlichung enthält die im Jahr 2006 angenommene NACE Rev. 2, die die NACE Rev. 1.1 ersetzt.

Vorge stellt werden die wesentlichen Konzepte und die Geschichte der Systematik sowie die zum Verständnis und zur Anwendung der NACE Rev. 2 im statistischen Produktionsprozess erforderlichen methodischen Leitlinien.

Die NACE Rev. 2 ist das Ergebnis eines fünfjährigen Konsultationsverfahrens, in das die nationalen statistischen Ämter der EU, europäische Unternehmens- und Fachverbände, die Europäische Zentralbank und die Statistische Abteilung der Vereinten Nationen einbezogen waren. Die Arbeiten wurden von Eurostat koordiniert.

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Kapitel 1: Einführung und Hintergrund**

	Seite
1.1 Die NACE und das integrierte System der Wirtschaftszweig- und Gütersystematiken	6
• Das internationale System von Wirtschaftssystematiken	6
1.2 NACE: Anwendungsbereich und Merkmale	8
• Statistische Systematiken	8
• Die NACE als die EU-Systematik der Wirtschaftstätigkeiten	8
• Anwendungsbereich und Grenzen der NACE	9
• Struktur und Kodierung der NACE	9
1.3. NACE: Vorgeschichte und rechtlicher Rahmen	10
• Von der NICE zur NACE Rev. 2	10
• Die NACE-Verordnungen: Hauptmerkmale	11
1.4 Die NACE-Revisionen	12

## **Kapitel 2: Definitionen und Grundsätze**

	Seite
2.1 Kriterien für die Ausarbeitung der NACE	13
• Kriterien für Klassen	13
• Kriterien für Gruppen und Abteilungen	13
2.2 Haupt-, Neben- und Hilfstätigkeiten	14
2.3 Definitionen statistischer Einheiten	15

## **Kapitel 3: Regeln für die Klassifizierung der Tätigkeiten und Einheiten**

	Seite
3.1 Grundregeln für die Klassifizierung	18
• Ersatzgrößen für die Wertschöpfung	18
3.2 Mehrere und integrierte Tätigkeiten	19
• Die Top-down-Methode	20
• Änderung der Haupttätigkeit einer Einheit	21
• Behandlung vertikal integrierter Tätigkeiten	22
• Behandlung horizontal integrierter Tätigkeiten	22
3.3 Regeln für Sonderfälle	22
• Im Lohnauftrag durchgeführte Tätigkeiten und ausgelagerte Tätigkeiten	22
• Behandlung der Ergebnisse ausgelagerter Tätigkeiten in der CPA	24
• Vor-Ort-Aufbau	24
• Reparatur und Instandhaltung	24
3.4 Abschnittsbezogene Regeln und Definitionen	25
• Abschnitt A: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	26
• Abschnitt G: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	26

- Abschnitt K: Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, und Abschnitt M: Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen 28
- Abschnitt O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung 29
- Abschnitt T: Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt 29

#### **Kapitel 4: Verbindung zwischen der NACE Rev. 2 und anderen Systematiken**

	Seite
4.1 Verbindungen zu internationalen Systematiken	31
• Die internationale Familie von Wirtschafts- und Sozialsystematiken	31
• Das integrierte Systematikensystem der VN für Tätigkeiten und Produkte	32
• Verbindung NACE-ISIC	33
• Verbindungen zwischen der NACE und anderen internationalen Systematiken	34
4.2 Verbindungen zu anderen EU-Systematiken	34
• Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen – CPA	34
• Die Kombinierte Nomenklatur – KN	35
• PRODCOM	35
• Industrielle Hauptgruppen – MIG	36
• Zahlungsbilanz	36
4.3 Verbindung mit anderen multinationalen Klassifikationen	36
• NAICS	36
• ANZSIC	36
• Sonstige Klassifikationen	37
4.4 Aggregate für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen	37

#### **Kapitel 5: Änderungen in der NACE Rev. 2 gegenüber der NACE Rev. 1.1**

	Seite
5.1 Veränderungen der Struktur	40
5.2 Entsprechungstabellen: Zweck und Nutzen	45

#### **Anhänge**

	Seite
I - Glossar	46
II – Die Verordnung Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der NACE Rev. 2, ohne Anhang 1	
III – Struktur der NACE Rev. 2	
IV – Erläuterungen zur NACE Rev. 2	

## Abkürzungen

ASP	Ausschuss für das Statistische Programm
BEC	Klassifikation der Vereinten Nationen für die Gruppierung der Außenhandelsgüter nach großen wirtschaftlich wichtigen Kategorien
CPA	Europäische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen
CPC	Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen
EP/R	Europäisches Parlament und Rat
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FE	Fachliche Einheit
HS	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren der Weltzollorganisation
ISIC	Internationale Standardklassifikation der Wirtschaftszweige der Vereinten Nationen
KN	Kombinierte Nomenklatur – Europäische Warensystematik
NACE	Europäische Systematik der Wirtschaftszweige
PRODCOM	Europäisches System für Produktionsstatistiken im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe/der Herstellung von Waren
RAMON	Online-Klassifikationsserver von Eurostat <a href="http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/index.cfm?TargetUrl=DSP_PUB_WELC">http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/index.cfm?TargetUrl=DSP_PUB_WELC</a>
SITC	Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel
SNA	System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen
VN	Vereinte Nationen

# KAPITEL 1

## ***NACE: Einführung und Hintergrund***

### **1.1 Die NACE und das integrierte System der Wirtschaftszweig- und Gütersystematiken**

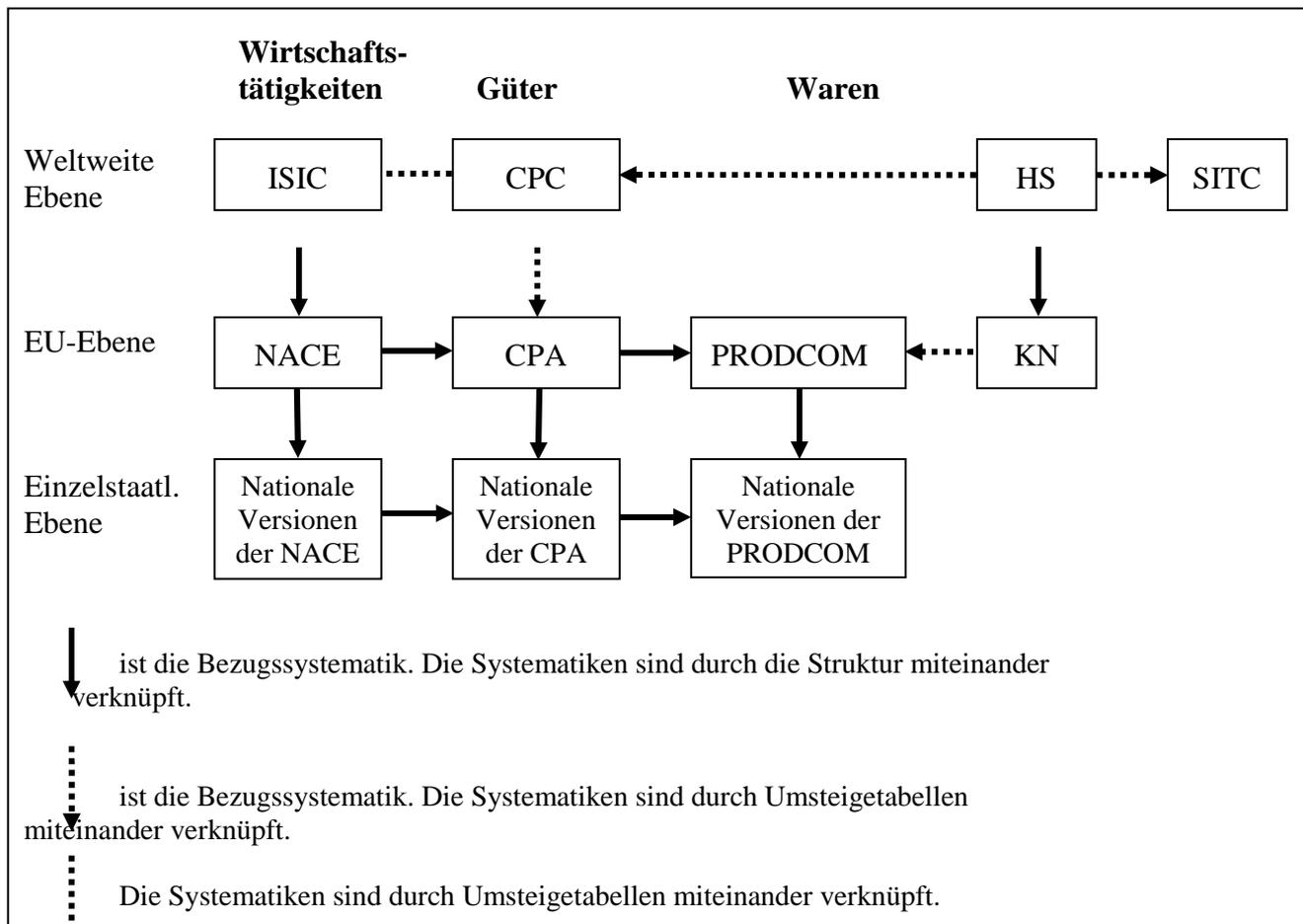
1. NACE ist das Akronym<sup>1</sup> zur Bezeichnung der verschiedenen statistischen Systematiken der Wirtschaftszweige, die seit 1970 in der Europäischen Union entwickelt worden sind. Die NACE bildet den Rahmen für die Sammlung und Darstellung einer breiten Palette statistischer, nach Wirtschaftszweigen untergliederter Daten aus dem Bereich Wirtschaft (z. B. Produktion, Beschäftigung, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) und aus anderen Bereichen.
2. Auf der Grundlage der NACE erstellte Statistiken sind europa- und im Allgemeinen auch weltweit vergleichbar. Innerhalb des europäischen statistischen Systems ist die Verwendung der NACE verbindlich.

### **Das internationale System von Wirtschaftssystematiken**

3. Die weltweite Vergleichbarkeit von Statistiken, die anhand der NACE erstellt wurden, ist darauf zurückzuführen, dass die NACE Teil eines integrierten Systems statistischer Systematiken ist, die hauptsächlich unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen entwickelt wurden. Aus europäischer Sicht lässt sich dieses System wie folgt darstellen:

---

<sup>1</sup> Das Akronym NACE leitet sich aus der französischen Bezeichnung ab: „**N**omenclature générale des **A**ctivités économiques dans les **C**ommunautés **E**uropéennes“ (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften).



#### Erläuterungen:

- ISIC<sup>2</sup> ist die internationale Standardklassifikation der Wirtschaftszweige der Vereinten Nationen.
- CPC<sup>3</sup> ist die zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen.
- HS<sup>4</sup> ist das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren der Weltzollorganisation
- CPA<sup>5</sup> ist die Europäische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen.
- Prodc<sup>6</sup> ist die für die Statistik der Industrieproduktion in der EU verwendete Gütersystematik.
- KN<sup>7</sup> ist die Kombinierte Nomenklatur, eine für die Außenhandelsstatistik verwendete europäische Warensystematik.

4. Ein solches integriertes System gewährleistet die Vergleichbarkeit von Daten aus verschiedenen Statistikbereichen. So können beispielsweise Statistiken über die

<sup>2</sup> <http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/regcst.asp?CI=27&Lg=1>

<sup>3</sup> <http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/regcst.asp?CI=16&Lg=1>

<sup>4</sup> Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, Weltzollorganisation (gegründet 1952 als Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens – RZZ).

<sup>5</sup> <http://circa.europa.eu/irc/dsis/nacepacon/info/data/de/index.htm>

<sup>6</sup> <http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/>

<sup>7</sup> Kombinierte Nomenklatur, eine tiefere Untergliederung des Harmonisierten Systems ([http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs/customs\\_duties/tariff\\_aspects/combined\\_nomenclature/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/combined_nomenclature/index_en.htm).)

Güterproduktion (die in der EU anhand von Prodcorn-Erhebungen erstellt werden) mit den Außenhandelsstatistiken (in der EU auf der Grundlage der KN erstellt) miteinander verglichen werden. Kapitel 4 enthält weitere Einzelheiten über das System und seine Bausteine.

5. Die NACE ist aus der ISIC abgeleitet, und zwar in dem Sinne, dass sie feiner untergliedert ist als diese. Die Positionen von ISIC und NACE stimmen auf den höchsten Ebenen exakt überein, während die NACE auf den tieferen Ebenen detaillierter ist.
6. Um die Vergleichbarkeit auf internationaler Ebene zu gewährleisten, stimmen die für die Verwendung der NACE innerhalb der EU erarbeiteten Definitionen und Leitlinien mit denjenigen überein, die in der Einleitung zur ISIC veröffentlicht sind.

## **1.2 NACE: Anwendungsbereich und Merkmale**

### **Statistische Systematiken**

7. Alle Beobachtungen, die in Form von Statistiken beschrieben werden sollen, erfordern eine systematische Klassifikation. Systematiken gliedern die Gesamtheit statistischer Beobachtungen in Untergruppen, die unter Berücksichtigung der Merkmale des Erhebungsgegenstandes so homogen wie möglich sind.
8. Statistische Systematiken weisen folgende Merkmale auf:
  - a. vollständige Erfassung der beobachteten Gesamtheit;
  - b. sich gegenseitig ausschließende Kategorien, d. h. jedes Element sollte nur in eine Kategorie der Systematik eingeordnet werden;
  - c. methodische Grundsätze, die die einheitliche Zuordnung der Elemente zu den verschiedenen Kategorien der Systematik ermöglichen.
9. Genauer gesagt sind hierarchische Systematiken dadurch gekennzeichnet, dass ihre Kategorien immer tiefer untergliedert werden. Dies ermöglicht die Sammlung und Darstellung der Information auf verschiedenen Aggregationsebenen.

### **Die NACE als die EU-Systematik der Wirtschaftstätigkeiten**

10. Die NACE ist die europäische Standardsystematik produktiver Wirtschaftstätigkeiten. Sie stellt die Gesamtheit der Wirtschaftstätigkeiten in einer Untergliederung dar, die die Zuordnung eines NACE-Kodes zu der die Tätigkeit ausführenden Einheit ermöglicht.
11. Eine Wirtschaftstätigkeit wird ausgeführt, wenn durch den kombinierten Einsatz von Produktionsfaktoren wie Anlagegüter, Arbeit, Herstellungsverfahren oder Zwischenerzeugnisse bestimmte Waren oder Dienstleistungen produziert werden. Somit ist eine Wirtschaftstätigkeit gekennzeichnet durch einen Einsatz von Produktionsfaktoren, ein Herstellungsverfahren und ein Produktionsergebnis (Waren oder Dienstleistungen).
12. Eine Wirtschaftstätigkeit in der hier verwendeten Definition kann aus einem einfachen Verfahren (z. B. Weberei) bestehen, kann jedoch auch eine ganze Reihe von Teilverfahren umfassen, die jeweils verschiedenen Kategorien der Systematik zuzuordnen sind (so beinhaltet beispielsweise die Produktion eines Autos spezifische Tätigkeiten wie Gießen, Schmieden, Schweißen, Zusammenbau, Lackieren usw.). Ist das Herstellungsverfahren als integrierte

Reihe von Einzeltätigkeiten innerhalb ein- und derselben statistischen Einheit organisiert, so wird die gesamte Kombination als eine Tätigkeit angesehen.

13. Die NACE sieht nicht *per se* Kategorien für spezifische Arten von statistischen Einheiten vor. Die Einheiten können verschiedene Wirtschaftstätigkeiten ausführen und können auf verschiedene Weise anhand spezifischer Merkmale (z. B. anhand des Standorts, siehe Abschnitt „Statistische Einheiten“ weiter unten) definiert sein.

### **Anwendungsbereich und Grenzen der NACE**

14. Die NACE unterscheidet nicht nach Besitzverhältnissen, rechtlicher Organisation oder Operationsformen einer Einheit, da diese Kriterien sich nicht auf die Merkmale der Tätigkeit selbst beziehen. Einheiten, die die gleiche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, werden in gleicher Weise zugeordnet, gleichgültig ob es sich um (Teile von) Kapitalgesellschaften, Einzelunternehmen oder öffentliche Unternehmen handelt, ob das Mutterunternehmen eine ausländische Einheit ist oder ob die Einheit aus mehr als einem Unternehmensteil besteht. Daher besteht keine Verbindung zwischen der NACE und der Systematik der institutionellen Einheiten im System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA) oder im ESVG.
15. Beschrieben wird die Produktionstätigkeit, und zwar unabhängig davon, ob sie durch Kraftmaschinen oder in Handarbeit, in einer Fabrik oder einem privaten Haushalt ausgeübt wird. Modern oder traditionell ist dabei kein Kriterium.
16. Die NACE unterscheidet nicht zwischen offizieller und inoffizieller oder zwischen legaler und illegaler Produktion. Klassifizierungen nach Besitzverhältnissen, Organisations- oder Operationsformen sind unabhängig von der Tätigkeitsklassifizierung möglich. Eine Kreuzklassifizierung mit der NACE könnte nützliche Zusatzinformationen liefern.
17. Im Allgemeinen wird in der NACE nicht zwischen marktbestimmten und nicht marktbestimmten Wirtschaftstätigkeiten, wie sie im SNA/ESVG definiert sind, unterschieden, auch wenn diese Unterscheidung im SNA/ESVG eine große Rolle spielt. Eine Untergliederung der Wirtschaftstätigkeiten nach diesem Prinzip ist dann sinnvoll, wenn Daten über Tätigkeiten erhoben werden, die sowohl auf marktbestimmter als auch auf nicht marktbestimmter Basis ausgeübt werden. Danach sollte dieses Kriterium mit den NACE-Kategorien kreuzklassifiziert werden. In der NACE werden nicht marktbestimmte Dienstleistungen nur von staatlichen Einrichtungen oder privaten Organisationen ohne Erwerbzzweck erbracht, und zwar u. a. überwiegend im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen.
18. Die NACE umfasst auch Kategorien für die Herstellung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt. Diese Kategorien beziehen sich jedoch ggf. nur auf einen Teil der Wirtschaftstätigkeiten von privaten Haushalten, da diejenigen Tätigkeiten privater Haushalte, die eindeutig zuzuordnen sind, anderweitig in der NACE zu klassifizieren sind.

### **Struktur und Kodierung der NACE**

19. Die NACE umfasst die (mit der NACE-Verordnung festgelegte) hierarchische Struktur, die einführenden Leitlinien und die Erläuterungen. Die Struktur der NACE wird in der NACE-Verordnung wie folgt beschrieben:

- i. eine erste Ebene, deren Positionen mit einem alphabetischen Kode gekennzeichnet sind (Abschnitte),
- ii. eine zweite Ebene, deren Positionen mit einem zweistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Abteilungen),
- iii. eine dritte Ebene, deren Positionen mit einem dreistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Gruppen),
- iv. eine vierte Ebene, deren Positionen mit einem vierstelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Klassen).

Der Abschnittskode ist nicht in den NACE-Kode integriert, mit dem die Abteilung, die Gruppe und die Klasse einer bestimmten Tätigkeit bezeichnet werden. Die „Herstellung von Klebstoffen“ wird beispielsweise durch den Kode 20.52 gekennzeichnet, wobei 20 der Kode für die Abteilung, 20.5 der Kode für die Gruppe und 20.52 der Kode für die Klasse ist. Der Abschnitt C, dem diese Klasse zugeordnet ist, erscheint im eigentlichen Kode nicht.

- 20. Die Abteilungen sind durchlaufend kodiert. Allerdings wurden bewusst einige „Lücken“ gelassen, um die Einführung weiterer Abteilungen zu ermöglichen, ohne eine komplette Änderung der NACE-Kodierung vornehmen zu müssen. Diese Lücken wurden in Abschnitten gelassen, bei denen die Wahrscheinlichkeit am größten ist, dass neue Abteilungen eingefügt werden müssen. Aus diesem Grund wurden die folgenden Abteilungskodes in der NACE Rev. 2 nicht vergeben: 04, 34, 40, 44, 48, 54, 57, 67, 76, 83 und 89.
- 21. In den Fällen, in denen eine gegebene Klassifizierungsstufe nicht tiefer untergliedert wird, ist an der Kodeposition der nächst tieferen Gliederungsebene eine „0“ gesetzt. So lautet der Kode für die Klasse „Veterinärwesen“ 75.00, da die Abteilung „Veterinärwesen“ (Kode 75) weder in Gruppen noch in Klassen untergliedert ist. Die Klasse „Herstellung von Bier“ ist mit 11.05 kodiert, da die Abteilung „Getränkeherstellung“ (Kode 11) nicht in Gruppen untergliedert ist, die Gruppe „Getränkeherstellung“ (Kode 11.0) jedoch in Klassen.
- 22. Wenn möglich werden Restgruppen oder -klassen vom Typ „sonstige“ und/oder „a. n. g.“ (anderweitig nicht genannt) durch die Ziffer 9 gekennzeichnet (z. B. Gruppe 08.9 „Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.“ und Klasse 08.99 „Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.“).

### **1.3 NACE: Vorgeschichte und rechtlicher Rahmen**

#### **Von der NICE zur NACE Rev. 2**

- 23. In den Jahren 1961-1963 wurde die NICE – „Nomenclature des Industries établies dans les Communautés Européennes“ (Systematik der Zweige des Produzierenden Gewerbes in den Europäischen Gemeinschaften) – erarbeitet, zunächst (1961) in grob gegliederter Form (dreistellige Positionen) und dann (1963) in einer überarbeiteten Fassung mit feiner Gliederung. Die NICE umfasste den Bergbau, die Energiewirtschaft, das Verarbeitende Gewerbe/die Herstellung von Waren und das Baugewerbe/den Bau.
- 24. 1965 wurde die NCE – „Nomenclature du Commerce dans la CEE“ (Nomenklatur des Handels in der EWG) – ausgearbeitet, die sämtliche Handelszweige umfasste.
- 25. 1967 wurde eine Nomenklatur für die Dienstleistungen ausgearbeitet und anschließend eine ebenfalls grob gegliederte Nomenklatur für die Landwirtschaft.
- 26. 1970 wurde schließlich die NACE – „Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes“ (Allgemeine Systematik der

Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften) – aufgestellt. Diese Klassifikation umfasste, wie ihr Name sagt, alle Wirtschaftstätigkeiten.

27. Die erste Fassung der NACE wies zwei größere Schwachpunkte auf:
  - Da die NACE nicht Teil des Gemeinschaftsrechts war, wurden statistische Daten häufig gemäß den bereits vorhandenen einzelstaatlichen Systematiken erhoben und dann auf die NACE umgeschlüsselt, was zur Einschränkung der Datenvergleichbarkeit führte.
  - Da die NACE 1970 nicht in einem anerkannten internationalen Rahmen entwickelt wurde, war die Vergleichbarkeit mit anderen Wirtschaftszweigsystematiken eingeschränkt.
28. Daraufhin wurde beschlossen, die NACE nach den internationalen Standards auszurichten. Die dritte Revision der Internationalen Standardklassifikation der Wirtschaftszweige (ISIC Rev.3) wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Statistisches Amt der Vereinten Nationen/Eurostat unter enger Beteiligung von Vertretern der EU-Mitgliedstaaten vorgenommen und von der Statistikkommission der Vereinten Nationen im Februar 1989 angenommen.
29. Anschließend wurde von einer aus Vertretern von Eurostat und der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Arbeitsgruppe eine überarbeitete Fassung der NACE erstellt, die NACE Rev. 1. Ausgehend von der Struktur der ISIC Rev.3 wurde eine feinere Gliederung eingeführt, um die in der ISIC nur unzureichend vertretenen europäischen Wirtschaftszweige widerzuspiegeln. Die NACE Rev. 1 wurde mit der Verordnung Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 eingeführt.
30. Im Jahr 2002 wurde eine kleinere Aktualisierung der NACE Rev. 1 vorgenommen, aus der die NACE Rev. 1.1 hervorging. Mit der NACE Rev. 1.1 wurden einige neue Positionen und einige geänderte Bezeichnungen eingeführt. Ziel der Überarbeitung war es,
  - neue Tätigkeiten zu berücksichtigen, die es bei der Erstellung der NACE Rev. 1 noch nicht gegeben hatte (z. B. Call Center);
  - Tätigkeiten zu berücksichtigen, die aufgrund des technologischen Wandels oder der veränderten wirtschaftlichen Realität seit der Erstellung der NACE Rev. 1 deutlich an Bedeutung gewonnen hatten;
  - Fehler in der NACE Rev. 1 zu korrigieren.
31. Im Jahr 2002 wurden die Arbeiten im Zusammenhang mit der Überarbeitung der NACE in Angriff genommen. Die Verordnung zur Aufstellung der NACE Rev. 2, deren Text in Anhang II abgedruckt ist, wurde im Dezember 2006 erlassen. Sie enthält Bestimmungen über die Umsetzung der NACE Rev. 2 und den koordinierten Übergang von der NACE Rev. 1.1 zur NACE Rev. 2 in verschiedenen statistischen Teilgebieten. Die NACE Rev. 2 ist im Prinzip vom 1. Januar 2008 an für Statistiken, in denen auf Wirtschaftszweige Bezug genommen wird, anzuwenden (Artikel 8 der NACE-Verordnung enthält Einzelheiten zur Umsetzung der NACE).

### **Die NACE-Verordnungen: Hauptmerkmale**

32. Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben festgelegt, dass die Verwendung der NACE in der EU verbindlich ist. Daher enthalten die NACE-Verordnungen entsprechende Bestimmungen. In den EU-Mitgliedstaaten erhobene Statistiken, die eine Klassifikation nach Wirtschaftszweigen beinhalten, müssen gemäß der NACE oder einer von ihr abgeleiteten einzelstaatlichen Systematik erstellt werden.
33. Die NACE-Verordnungen gestatten den Mitgliedstaaten, eine von der NACE abgeleitete nationale Fassung für nationale Zwecke zu verwenden. Solche

nationalen Fassungen müssen sich jedoch in den strukturellen und hierarchischen Rahmen der NACE einfügen. Die meisten Mitgliedstaaten haben nationale Fassungen erstellt, in der Regel durch Anfügung einer fünften Ziffer für nationale Zwecke.

34. Die Kommission und ein Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten (der ASP) sind beauftragt, die Durchführung der Verordnung zu überwachen, kleinere Änderungen vorzunehmen (z. B. zur Anpassung an die technologische Entwicklung) und Verbindungen zu internationalen Organisationen, die sich mit Wirtschaftszweigsystematiken befassen, zu unterhalten.

#### **1.4 Die NACE-Revisionen**

35. Aufgrund des Wandels der wirtschaftlichen Strukturen und Organisationsformen sowie der technologischen Entwicklung entstehen immer neue Wirtschaftstätigkeiten und Güter, die möglicherweise an die Stelle bestehender Tätigkeiten und Güter treten. Diese Veränderungen bilden somit eine ständige Herausforderung an die Erstellung statistischer Klassifikationen. Die Zeiträume zwischen Revisionen dürfen nicht zu lang sein, da die Sachdienlichkeit einer Systematik im Laufe der Zeit abnimmt, und auch nicht zu kurz, da sonst die Vergleichbarkeit der Daten im Zeitablauf beeinträchtigt wird. Alle Revisionen einer Systematik, insbesondere, wenn sie strukturelle Änderungen beinhalten, führen zu Brüchen in den Zeitreihen.
36. Zwischen 2000 und 2007 wurde eine umfangreichere Revision internationaler und europäischer Güter- und Wirtschaftszweigsystematiken durchgeführt, bekannt als „Operation 2007“. Überarbeitet wurden alle in Abschnitt 1.1 genannten Systematiken des integrierten Systems von Wirtschaftssystematiken. Die wichtigsten Kriterien der Revision waren:
  - Relevanz für die Wirklichkeit der Weltwirtschaft,
  - bessere Vergleichbarkeit mit anderen nationalen und internationalen Systematiken und
  - Kontinuität gegenüber den Vorläuferversionen.

Seit 2002 fanden mehrere Anhörungen mit allen Stakeholdern einschließlich der nationalen statistischen Ämter und der europäischen Unternehmens- und Fachverbände statt, um Vorschläge und Änderungswünsche für die NACE Rev. 1.1 in Erfahrung zu bringen.

37. Die wesentlichen Merkmale der NACE blieben unangetastet. Die NACE Rev. 2 bildet einen Kompromiss zwischen dem von den Hauptnutzern geforderten Detaillierungsgrad und der Arbeitsbelastung der statistischen Ämter.
38. Kapitel 5 enthält Einzelheiten zu den wichtigsten Änderungen der NACE Rev. 2 gegenüber der NACE Rev. 1.1

## **KAPITEL 2**

### ***NACE: Definitionen und Grundsätze***

#### **2.1 Kriterien für die Ausarbeitung der NACE**

39. Die Kriterien für die Festlegung und Abgrenzung der Kategorien von Systematiken auf verschiedenen Ebenen hängen von vielen Faktoren ab, beispielsweise dem potentiellen Einsatzbereich der Systematik und der Verfügbarkeit von Daten. Diese Kriterien werden auf verschiedenen Ebenen der Systematik unterschiedlich angewendet. Die Kriterien für detaillierte Aggregationsebenen betreffen Ähnlichkeiten im tatsächlichen Produktionsprozess, wohingegen dies auf stärker aggregierten Ebenen weitgehend irrelevant ist.

#### **Kriterien für Klassen**

40. Die Kriterien für die Verknüpfung der Tätigkeiten und ihre Verteilung auf die Einheiten sind von zentraler Bedeutung für die Festlegung der Klassen (tiefste Untergliederung). Sie sollen gewährleisten, dass die NACE-Klassen für die detaillierte Zuordnung von Einheiten zu Wirtschaftszweigen relevant sind und dass die unter die einzelnen Klassen fallenden Einheiten so weit wie möglich die gleichen Tätigkeiten ausüben.
41. In der NACE Rev. 2, die die vierte Revision der ISIC widerspiegelt, wird bei der Festlegung einzelner Klassen im Allgemeinen dem Produktionsprozess größere Bedeutung beigemessen. Das heißt, Tätigkeiten werden einer Klasse zugeordnet, wenn sie durch den gleichen Prozess zur Herstellung von Waren und Dienstleistungen unter Einsatz ähnlicher Technologien gekennzeichnet sind.
42. Die NACE-Klassen sind ferner so festgelegt, dass die beiden folgenden Bedingungen so weit wie möglich erfüllt werden:
- a. Die Produktion der Kategorie von Waren und Dienstleistungen, die eine gegebene Klasse kennzeichnet, entspricht dem Großteil des Outputs der in dieser Klasse eingeordneten Einheiten.
  - b. Die Klasse enthält die Einheiten, auf die der überwiegende Teil der Produktion der Kategorie von Waren und Dienstleistungen entfällt, die sie kennzeichnet.
43. Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Festlegung von NACE-Klassen ist die relative Bedeutung der ihnen zuzuordnenden Tätigkeiten. In der Regel werden für Tätigkeiten, die in den meisten EU-Ländern weit verbreitet oder die von besonderer Bedeutung für die Weltwirtschaft sind, separate Klassen festgelegt. Um die Vergleichbarkeit auf internationaler Ebene zu gewährleisten, wurden bestimmte Klassen in die Struktur der ISIC aufgenommen und aus diesem Grunde auch in der NACE eingeführt.

#### **Kriterien für Gruppen und Abteilungen**

44. Anders als bei den Klassen spielen bei der Zuordnung der Tätigkeiten auf einer stärker aggregierten Ebene der tatsächliche Produktionsprozess und die in der Produktionstätigkeit eingesetzte Technologie keine so große Rolle mehr. Auf der höchsten Ebene (Abschnitte) werden die allgemeinen Merkmale der produzierten

Waren und Dienstleistungen sowie das potentielle Einsatzgebiet der Statistik, z. B. im Rahmen von SNA und ESVG, zum entscheidenden Faktor.

45. Die Hauptkriterien für die Abgrenzung von NACE-Abteilungen und –Gruppen sind die folgenden tätigkeitsbezogenen Merkmale der produzierenden Einheiten:
  - die Art der produzierten Waren und Dienstleistungen,
  - die Verwendungszwecke der Waren und Dienstleistungen,
  - Faktoreinsatz, Verfahren und Produktionstechnik.
46. Bei der Art der produzierten Waren und Dienstleistungen werden die materielle Zusammensetzung, die Fertigungsstufe und der Verwendungszweck der Waren berücksichtigt. Die Abgrenzung von NACE-Kategorien nach der Art der produzierten Waren und Dienstleistungen bildet die Grundlage für die Klassifikation von Einheiten anhand von Ähnlichkeiten bei und Verbindungen zwischen den eingesetzten Rohstoffen und den Absatzmärkten für die Güter.
47. Die Bedeutung dieser Kriterien ist bei den einzelnen Kategorien unterschiedlich. In einer Reihe von Fällen (z. B. bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren, beim Maschinenbau sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen) korrelieren die drei spezifischen Aspekte so stark, dass sich die Frage der Gewichtung der Kriterien nicht stellt. Bei Halbwaren erhielten materielle Zusammensetzung und Fertigungsstufe häufig das größte Gewicht. Bei Waren mit komplizierten Produktionsverfahren haben letzte Verwendung, Produktionstechnik und -organisation häufig Vorrang vor der materiellen Zusammensetzung der Waren.

## **2.2 Haupt-, Neben- und Hilfstätigkeiten**

48. Eine Einheit kann eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die in eine oder mehrere Kategorien der NACE fallen.
49. Die Haupttätigkeit einer statistischen Einheit ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung dieser Einheit leistet. Die Haupttätigkeit wird anhand der Top-down-Methode (siehe Abschnitt 3.1) bestimmt; es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Haupttätigkeit 50 % oder mehr der gesamten Wertschöpfung der Einheit ausmacht.
50. Als Nebentätigkeit gilt jede andere Tätigkeit der Einheit, deren Produktionsergebnis Waren oder Dienstleistungen für Dritte sind. Die Wertschöpfung einer Nebentätigkeit muss geringer sein als die der Haupttätigkeit.
51. Unterschieden werden sollte zwischen Haupt- und Nebentätigkeiten einerseits und Hilfstätigkeiten andererseits. Haupt- und Nebentätigkeiten werden gewöhnlich mit Unterstützung einer Reihe von Hilfstätigkeiten ausgeführt (z. B. Rechnungswesen, Transport, Lagerung, Einkauf, Verkaufsförderung, Reparatur und Wartung usw.). Hilfstätigkeiten dienen somit allein zur Unterstützung der Haupt- oder Nebentätigkeiten einer Einheit, indem sie Waren oder Dienstleistungen für den ausschließlichen Einsatz in dieser Einheit bereitstellen.
52. Es handelt sich um eine Hilfstätigkeit, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a. die Tätigkeit dient ausschließlich der betreffenden Einheit oder den betreffenden Einheiten;
  - b. die eingesetzten Produktionsfaktoren tragen zu den laufenden Kosten der Einheit bei;

- c. der Output (in der Regel Dienstleistungen, selten Waren) ist nicht Teil des Endprodukts der Einheit und führt nicht zur Entstehung von Bruttoanlagevermögen;
  - d. eine vergleichbare Tätigkeit ähnlichen Umfangs wird in ähnlichen Produktionseinheiten ausgeübt.
53. Folgende Tätigkeiten gelten z. B. nicht als Hilfstätigkeiten:
- a. Produktion von Waren und Dienstleistungen, die Investitionen darstellen; z. B. selbst ausgeführte Bauarbeiten, die gesondert unter Baugewerbe einzuordnen sind, falls Daten vorliegen; Herstellung von Software;
  - b. Produktion, von der ein bedeutender Teil auf dem Markt verkauft wird, selbst wenn sie zum Teil im Zusammenhang mit Haupttätigkeiten verbraucht wird;
  - c. Herstellung von Waren oder Dienstleistungen, die anschließend ein wesentlicher Bestandteil des Outputs der Haupt- oder Nebentätigkeit werden, z. B. Herstellung von Kisten für die Verpackung der eigenen Erzeugnisse durch eine Abteilung des Unternehmens;
  - d. Erzeugung von Energie (durch betriebseigene Kraftwerke oder Kokereianlagen), selbst wenn die gesamte Produktionsmenge von der Muttereinheit verbraucht wird;
  - e. Einkauf von Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand;
  - f. Forschung und Entwicklung, da durch diese Tätigkeiten keine Dienstleistung erbracht wird, die während der laufenden Produktion verbraucht wird.
54. Wenn für diese Tätigkeiten getrennte Daten verfügbar sind, sollte man gesonderte Einheiten unterscheiden, die als fachliche Einheiten (siehe nächster Abschnitt) zu betrachten und nach ihrer Tätigkeit einzuordnen sind.

### **2.3 Definitionen statistischer Einheiten**

55. Zur vollständigen statistischen Erfassung der wirtschaftlichen Tätigkeit wird eine Vielzahl verschiedener Informationen benötigt; die organisatorische Ebene, auf der diese Informationen zusammengetragen werden können, richtet sich nach der Art der Daten. Zum Beispiel sind Daten über den Unternehmensgewinn u. U. nur bei einer Zentralstelle und nur für einige Standorte verfügbar, während Absatzdaten möglicherweise bei jedem einzelnen Standort vorliegen. Um die Daten zufriedenstellend beobachten und analysieren zu können, muss man daher zunächst ein System statistischer Einheiten festlegen. Diese bilden die Grundlage für die Erhebung und Klassifikation von Daten gemäß der NACE.
56. Es gibt verschiedene Arten statistischer Einheiten je nach den unterschiedlichen Erfordernissen; jede Einheit bildet jedoch eine spezifische Gesamtheit, die so definiert ist, dass sie als solche identifiziert und nicht mit anderen Einheiten verwechselt werden kann. Es kann sich um eine identifizierbare rechtliche oder physische Einheit oder, wie beispielsweise im Fall der homogenen Produktionseinheit, um ein statistisches Gebilde handeln.
57. Im folgenden sind die Einheiten aufgeführt, die in der Verordnung des Rates betreffend die statistischen Einheiten<sup>8</sup> beschrieben sind:
- a. die Unternehmensgruppe,
  - b. das Unternehmen,
  - c. die fachliche Einheit (FE),
  - d. die örtliche Einheit,

---

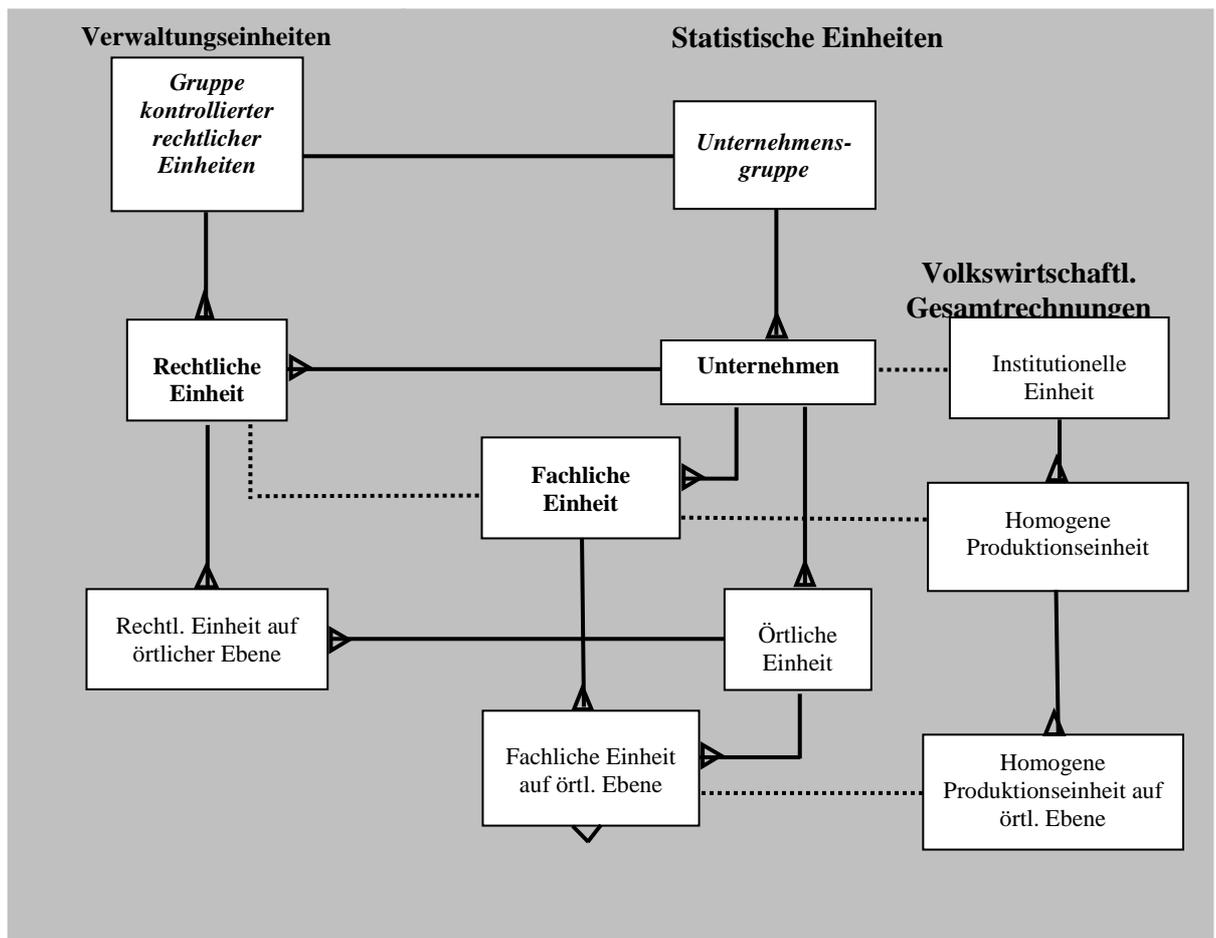
<sup>8</sup> Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S 1).

- e. die fachliche Einheit auf örtlicher Ebene (örtliche FE),
- f. die institutionelle Einheit,
- g. die homogene Produktionseinheit (HPE),
- h. die homogene Produktionseinheit auf örtlicher Ebene (örtliche HPE).

Nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Beziehungen zwischen den verschiedenen Arten von statistischen Einheiten:

	<b>Ein oder mehrere Standorte</b>	<b>Ein einziger Standort</b>
Eine oder mehrere Tätigkeiten	Unternehmen Institutionelle Einheit	Örtliche Einheit
Eine einzige Tätigkeit	FE HPE	Örtliche FE Örtliche HPE

Das System der statistischen und der Verwaltungseinheiten ist in der nachfolgenden Abbildung grafisch dargestellt:



## KAPITEL 3

### **Regeln für die Klassifizierung der Tätigkeiten und Einheiten**

#### **3.1 Grundregeln für die Klassifizierung**

58. Jeder der in den statistischen Unternehmensregistern<sup>9</sup> verzeichneten Einheiten ist ein NACE-Kode zugeordnet, und zwar gemäß ihrer Hauptwirtschaftstätigkeit. Die Haupttätigkeit ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur Wertschöpfung dieser Einheit leistet. Für die Zuordnung des NACE-Kodes stehen Hilfsmittel zur Verfügung: die Erläuterungen zur NACE, Entscheidungen des Verwaltungsausschusses für die NACE, Entsprechungstabellen und Verweise auf andere Systematiken wie ISIC, CPA, HS, KN usw.
59. In dem einfachen Fall, dass eine Einheit nur eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, wird die Haupttätigkeit dieser Einheit von der NACE-Kategorie bestimmt, die diese Tätigkeit beschreibt. Übt die Einheit mehrere Wirtschaftstätigkeiten (außer Hilfstätigkeiten, vgl. Abschnitt 2.2) aus, so wird die Haupttätigkeit gemäß den im Folgenden dargelegten Regeln anhand der Wertschöpfung ermittelt, die jeder der Tätigkeiten zuzurechnen ist.
60. Die Wertschöpfung bildet das Grundkonzept für die Klassifizierung einer Einheit nach wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Bruttowertschöpfung wird definiert als die Differenz zwischen dem Produktionswert und den Vorleistungen. Die Wertschöpfung ist ein additives Maß des Beitrags der einzelnen Wirtschaftseinheiten zum Bruttoinlandsprodukt (BIP).

#### **Ersatzgrößen für die Wertschöpfung**

61. Um die Haupttätigkeit einer Einheit bestimmen zu können, müssen die von der Einheit ausgeführten Tätigkeiten und ihr jeweiliger Wertschöpfungsanteil bekannt sein. Gelegentlich ist es jedoch nicht möglich, Informationen über die den verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten zuzurechnende Wertschöpfung zu beschaffen. In diesem Fall muss die Klassifizierung der Tätigkeit mit Hilfe von Ersatzkriterien erfolgen. Folgende Größen könnten verwendet werden:
- a. Outputbasierte Ersatzgrößen:
1. Bruttoproduktion der Einheit, d. h. Gesamtwert der aus den einzelnen Tätigkeiten hervorgegangenen Waren und Dienstleistungen;
  2. Verkaufswert oder Umsatz der aus den jeweiligen Tätigkeiten hervorgegangenen Waren und Dienstleistungen;
- b. Inputbasierte Ersatzgrößen:
3. Lohn- und Gehaltssummen für die einzelnen Tätigkeiten (bzw. das Einkommen von Selbständigen);
  4. Zahl der Mitarbeiter, die die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten der Einheit ausführen;
  5. Arbeitszeit der Mitarbeiter, die den einzelnen Tätigkeiten der Einheit zuzurechnen ist.
62. Diese Ersatzgrößen sollten anstelle der unbekannteren Wertschöpfungsdaten verwendet werden, um eine bestmögliche Annäherung an die

---

<sup>9</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2186/93.

Wertschöpfungsmethode zu erzielen. Mit der Verwendung von Ersatzgrößen ändern sich die Methoden zur Bestimmung der Haupttätigkeit nicht, da sie Näherungswerte der Wertschöpfung darstellen.

63. Die einfache Verwendung der genannten Ersatzgrößen kann jedoch zuweilen unangebracht sein, und zwar immer dann, wenn die Struktur der Ersatzgrößen nicht unmittelbar proportional zur (unbekannten) Wertschöpfung ist.
64. Verwendet man den Verkauf (Umsatz) als Ersatz für die Wertschöpfung, ist zu bedenken, dass in bestimmten Fällen die Proportionalität von Umsatz und Wertschöpfung nicht gegeben ist. Beispielsweise weist der Handelsumsatz in der Regel einen weitaus niedrigeren Wertschöpfungsanteil auf als der Umsatz einer verarbeitenden Tätigkeit. Selbst innerhalb des Verarbeitenden Gewerbes/der Herstellung von Waren kann das Verhältnis zwischen Umsatz und resultierender Wertschöpfung innerhalb und zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen unterschiedlich ausfallen. Für einige Wirtschaftszweige, zum Beispiel Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, ist der Umsatz auf besondere Weise definiert, so dass er sich für Vergleiche mit anderen Wirtschaftszweigen nicht eignet. Das Gleiche ist bei Verwendung der Bruttoproduktionsdaten als Ersatzkriterium zu bedenken.
65. Zahlreiche Einheiten üben Handels- und andere Tätigkeiten aus. In diesen Fällen sind Umsatzzahlen die am wenigsten geeigneten Indikatoren für den unbekanntem Wertschöpfungsanteil. Ein weit besserer Indikator ist die Handelsspanne (Differenz zwischen Handelsumsatz und Käufen von Waren zum Wiederverkauf, berichtigt um Bestandsveränderungen). Die Handelsspannen können jedoch innerhalb des Großhandels und des Einzelhandels sowie zwischen den einzelnen Handelstätigkeiten variieren. Darüber hinaus sind die in Abschnitt 3.4 dargelegten besonderen Klassifizierungsregeln für den Handel zu beachten.
66. Ebenso vorsichtig ist bei der Anwendung von Ersatzgrößen auf der Grundlage des Inputs zu verfahren. Die Proportionalität zwischen Lohn- und Gehaltssummen bzw. Beschäftigung und Wertschöpfung ist nicht zuverlässig, wenn die Arbeitsintensität der verschiedenen Tätigkeiten unterschiedlich ist. Die Arbeitsintensität unterscheidet sich zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen und auch innerhalb der Tätigkeiten derselben Klasse der NACE erheblich. Beispiel: Herstellung eines Gutes in Handarbeit oder mit einem mechanisierten Verfahren.

### **3.2 Mehrere und integrierte Tätigkeiten**

67. In manchen Fällen sind erhebliche Anteile der Tätigkeiten einer Einheit mehr als einer NACE-Klasse zuzurechnen. Dies kann entweder auf eine vertikale Integration der Tätigkeiten (z. B. Holzfällerei in Verbindung mit einem Sägewerk oder der Betrieb einer Tongrube in Verbindung mit einer Ziegelei) zurückzuführen sein oder auf eine horizontale Integration der Tätigkeiten (z. B. Herstellung von Backwaren in Verbindung mit der Herstellung von Schokoladenkonfekt) oder auf eine beliebige Kombination von Tätigkeiten innerhalb einer statistischen Einheit. In diesen Fällen ist die Einheit gemäß den in diesem Abschnitt dargelegten Regeln einzuordnen.
68. Wenn also eine Einheit Tätigkeiten ausübt, die unter nur zwei verschiedene Positionen der NACE fallen, wird eine von beiden stets mehr als 50 % der Wertschöpfung ausmachen, es sei denn, es tritt der höchst ungewöhnliche Fall ein, dass auf beide Tätigkeiten der unterschiedlichen Positionen der NACE jeweils 50 % entfallen. Die Tätigkeit, auf die mehr als 50% der Wertschöpfung

entfallen, ist die Haupttätigkeit und maßgeblich für die Einordnung der Einheit in die NACE Rev. 2.

69. In dem komplexen Fall, dass eine Einheit mehr als zwei Tätigkeiten ausübt, die unter mehr als zwei verschiedene Positionen der NACE fallen und von denen keine mehr als 50% der Wertschöpfung ausmacht, muss die Tätigkeitsklassifizierung dieser Einheit unter Zuhilfenahme der Top-down-Methode erfolgen, die im Folgenden beschrieben wird.

### Die Top-down-Methode

70. Die Top-down-Methode folgt einem hierarchischen Prinzip: Die Klassifizierung einer Einheit auf der untersten Klassifizierungsebene muss mit der Klassifizierung der Einheit auf den höheren Gliederungsebenen der Struktur kohärent sein. Zur Erfüllung dieser Bedingung beginnt man mit der Ermittlung der entsprechenden Position auf der höchsten Ebene und geht dann von Ebene zu Ebene folgendermaßen weiter nach unten:

- Ermittlung des Abschnitts mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung;
- Ermittlung der Abteilung mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung innerhalb dieses Abschnitts;
- Ermittlung der Gruppe mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung innerhalb dieser Abteilung;
- Ermittlung der Klasse mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung innerhalb dieser Gruppe.

71. Beispiel: Eine Einheit übt folgende Tätigkeiten aus (Wertschöpfungsanteile):

Ab-schnitt	Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung der Klasse	Anteil
C	25	25.9	25.91	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall	10%
		28	28.1	28.11	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)
	28.2		28.24	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	5%
	28.9		28.93	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	23%
		28.95	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	8%	
G	46	46.1	46.14	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	7%
		46.6	46.61	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	28%
M	71	71.1	71.12	Ingenieurbüros	13%

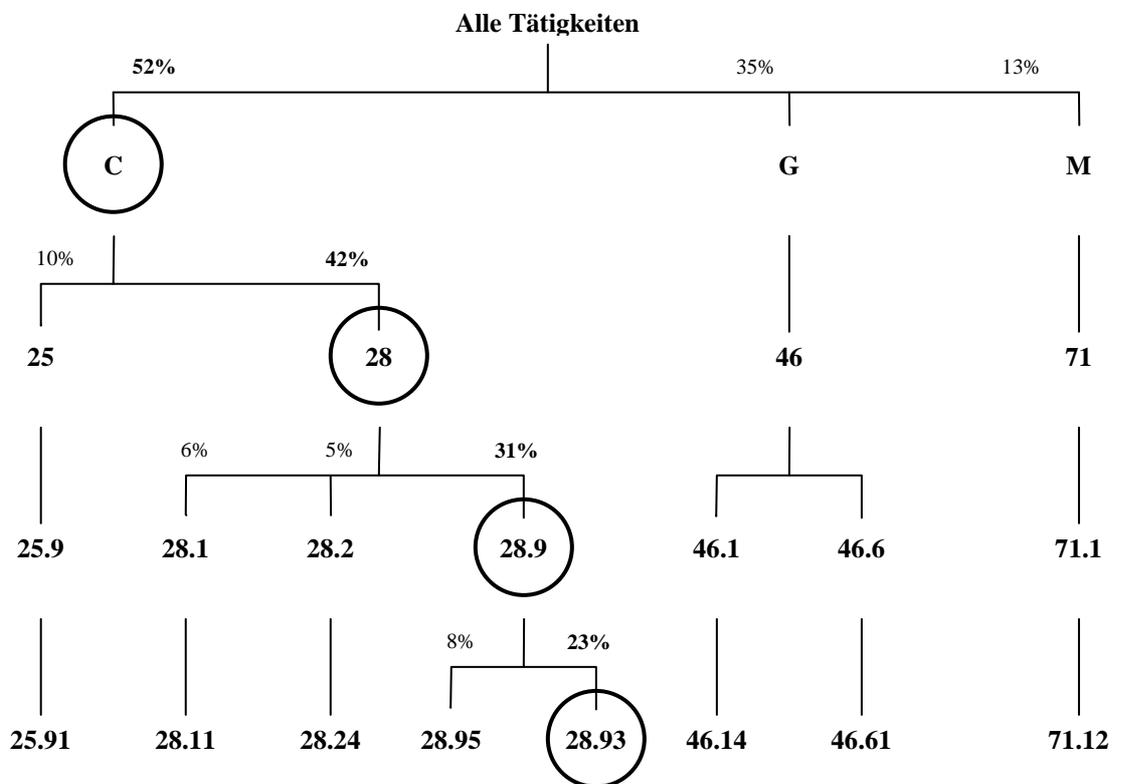
- Ermittlung des zutreffenden Abschnitts unter:
  - Abschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren (52%)
  - Abschnitt G – Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen(35%)
  - Abschnitt M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (13%)
- Ermittlung der zutreffenden Abteilung im Abschnitt C:
  - Abteilung 25 Herstellung von Metallerzeugnissen 10%
  - Abteilung 28 Maschinenbau 42%
- Ermittlung der zutreffenden Gruppe innerhalb der Abteilung 28:
  - Gruppe 28.1 Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen 6%
  - Gruppe 28.2 Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweig-

spezifischen Maschinen	5%
Gruppe 28.9 Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige	31%

- Ermittlung der zutreffenden Klasse in der Gruppe 28.9:  
 Klasse 28.93 Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung 23%  
 Klasse 28.95 Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung 8%

Die zutreffende Klasse ist daher 28.93 Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung, obwohl der höchste Wertschöpfungsanteil auf eine andere Klasse entfällt: 46.61 Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.

In der folgenden Abbildung wird der Entscheidungsweg für dieses Beispiel nachgezeichnet.



72. Wegen der Abweichungen zwischen der ISIC und der NACE auf Ebene der Gruppen und Klassen führt die Anwendung der Top-down-Methode auf die NACE u. U. zu anderen Zuordnungen als bei der Anwendung auf die ISIC. Nach Möglichkeit sollte mit dieser Methode zunächst die zutreffende ISIC-Klasse und dann die entsprechende NACE-Klasse ermittelt werden. So lässt sich die Kohärenz der weltweit geltenden Klassifikationen sicherstellen.

73. Wird die Top-down-Methode auf Abschnitt G „Handel“ angewendet, so ist sie in besonderer Weise anzupassen. Näheres dazu in den Absätzen 93-99.

### Änderung der Haupttätigkeit einer Einheit

74. Die Haupttätigkeit einer Einheit kann sich ändern – sei es kurzfristig oder allmählich über einen längeren Zeitraum, sei es aufgrund von saisonalen Faktoren oder Entscheidungen der Geschäftsleitung über die Änderung der Output-Struktur. Zwar wäre in allen diesen Fällen die Einordnung der Einheiten zu ändern, jedoch können allzu häufige Änderungen zu Inkonsistenzen zwischen kurzfristigen (monatlichen und vierteljährlichen) und längerfristigen Statistiken führen und deren Interpretation extrem erschweren.
75. Für Fälle, in denen eine Einheit zwei Tätigkeiten ausübt (auf die jeweils ungefähr 50% der Wertschöpfung entfallen), wurde eine Stabilitätsregel festgelegt, um häufige Änderungen zu vermeiden, die auf keiner wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Realität beruhen. Dieser Regel zufolge ist die Haupttätigkeit zu ändern, wenn die gegenwärtige Haupttätigkeit seit mindestens zwei Jahren weniger als 50% zur Wertschöpfung beiträgt.

### **Behandlung vertikal integrierter Tätigkeiten**

76. Vertikale Integration von Tätigkeiten liegt vor, wenn verschiedene Produktionsstufen nacheinander von derselben Einheit ausgeführt werden und der aus einem Produktionsprozess hervorgegangene Output als Input für die nächste Stufe dient. Beispiele für übliche Fälle vertikaler Integration sind: Holzfällerei in Verbindung mit einer Sägemühle, Betrieb einer Tongrube in Verbindung mit einer Ziegelei oder Herstellung von Kunstfasern in Verbindung mit einer Textilfabrik.
77. Im Zusammenhang mit der NACE Rev. 2 sind Fälle vertikaler Integration ebenso zu behandeln wie andere Arten von Mehrfachtätigkeiten, das heißt, Haupttätigkeit der Einheit ist die mit der Top-down-Methode ermittelte Tätigkeit, auf die der höchste Wertschöpfungsanteil entfällt. Diesbezüglich hat sich die Behandlung gegenüber früheren Versionen der NACE geändert. Zur vertikalen Integration bei bestimmten Fällen in der Landwirtschaft siehe Absatz 92.
78. Lassen sich für die einzelnen Stufen eines vertikal integrierten Produktionsprozesses die Wertschöpfung oder Ersatzgrößen aus den Unterlagen der der Einheit nicht ermitteln, können ähnliche Einheiten zum Vergleich herangezogen werden. Eine andere Möglichkeit besteht in der Bewertung von Vorleistungen oder Endprodukten zu Marktpreisen.

### **Behandlung horizontal integrierter Tätigkeiten**

79. Eine horizontale Integration von Tätigkeiten liegt vor, wenn die Tätigkeiten gleichzeitig und unter Verwendung derselben Produktionsfaktoren ausgeführt werden. Auch hier ist das Wertschöpfungsprinzip gemäß der Top-down-Methode anzuwenden, und es sind dieselben Vorsichtsregeln bei der Verwendung von Ersatzgrößen zu beachten.

## **3.3 Regeln für Sonderfälle**

### **Im Lohnauftrag durchgeführte Tätigkeiten und ausgelagerte Tätigkeiten**

80. Dieser Abschnitt umfasst Regeln für bestimmte ausgelagerte Tätigkeiten. Eine vollständige Zusammenstellung sämtlicher Regeln für ausgelagerte Tätigkeiten ist in einer separaten Publikation verfügbar.

In diesem Abschnitt werden folgende Fachbegriffe verwendet:

- a. Auftraggeber = Einheit, die mit einer anderen Einheit (*Subunternehmer*) eine Vertragsbeziehung eingeht, um von ihr bestimmte Aufgaben, z. B. einen Teil des Produktionsprozesses oder sogar den gesamten Produktionsprozess, Personaldienstleistungen oder Hilfsdienste ausführen zu lassen.
- b. Subunternehmer = Einheit, die auf der Grundlage einer Vertragsbeziehung mit dem *Auftraggeber* bestimmte Aufgaben, z. B. einen Teil des Produktionsprozesses oder sogar den gesamten Produktionsprozess, Personaldienstleistungen oder Hilfsdienste ausführt. In der NACE erhalten die vom Subunternehmer durchgeführten Tätigkeiten die Bezeichnung „im Lohnauftrag“.
- c. Auslagern = Vertragliche Vereinbarung, auf deren Grundlage der *Auftraggeber* vom *Subunternehmer* bestimmte Aufgaben, z. B. einen Teil des Produktionsprozesses oder sogar den gesamten Produktionsprozess, Personaldienstleistungen oder Hilfsdienste durchführen lässt.

Der Begriff Auslagerung trifft auch dann zu, wenn der *Subunternehmer* eine Tochtereinheit ist, und unabhängig davon, ob die Aufgaben unter Marktbedingungen durchgeführt werden oder nicht.

Beispiele für Teile des Produktionsverfahrens, die ausgelagert werden können, sind: verarbeitende Tätigkeiten, Personaldienstleistungen, Hilfsdienste usw.

*Auftraggeber* und *Subunternehmer* können ihren Geschäftssitz in demselben Wirtschaftsgebiet oder in verschiedenen Wirtschaftsgebieten haben. Der tatsächliche Standort ist für die Einordnung der beiden Einheiten unerheblich.

81. Subunternehmer, das heißt Einheiten, die eine Tätigkeit im Lohnauftrag ausführen, werden in der Regel zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren oder Dienstleistungen auf eigene Rechnung produzieren, außer im Handel (siehe Absatz 93-99 und die Erläuterungen zu Abschnitt G). Beim Auslagern von Tätigkeiten im Baugewerbe/Bau wird die Tätigkeit des Auftraggebers der Klasse 41.10 und die des Subunternehmers der Klasse 41.20 zugeordnet.
82. Im Verarbeitenden Gewerbe/bei der Herstellung von Waren stellt der Auftraggeber dem Subunternehmer die technischen Spezifikationen für die an den Werkstücken durchzuführenden Arbeiten bereit. Die Werkstücke (Rohstoffe oder Vorleistungen) können vom Auftraggeber bereitgestellt werden (und ihm gehören) oder auch nicht. Beispiele solcher Tätigkeiten sind: Metallverarbeitung (Schmieden, Gießen, Schneiden, Stanzen), Metallbearbeitung (z. B. Verchromen), Herstellung und Veredeln von Bekleidung und ähnliche Grundbestandteile des Produktionsablaufs.
83. Ein Auftraggeber, der den gesamten Transformationsprozess auslagert, ist nur dann dem Verarbeitenden Gewerbe/der Herstellung von Waren zuzuordnen, wenn er der Eigentümer der als Input für das Produktionsverfahren verwendeten Rohstoffe (und somit auch Eigentümer des Outputs) ist.

Ein Auftraggeber, der nur einen Teil des Transformationsprozesses auslagert, ist dem Verarbeitenden Gewerbe/der Herstellung von Waren zuzurechnen.

In allen anderen Fällen wird die Einheit des Auftraggebers nach dem Prinzip der Wertschöpfung eingeordnet, z. B. in Abschnitt G „Handel“ (je nach der Tätigkeit und dem jeweils verkauften Gut, siehe im Folgenden Abschnitte 93-99) oder in anderen Abschnitten, z. B. M „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ oder N „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“.

84. Bei der Auslagerung von Personaldienstleistungen sollte zwischen einer befristeten und einer langfristigen bzw. unbefristeten Auslagerung unterschieden werden:
- Handelt es sich um eine befristete Auslagerung, so ist der Auftraggeber gemäß seiner tatsächlichen Tätigkeit einzuordnen (z. B. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren). Der Subunternehmer ist der Klasse 78.20 (Befristete Überlassung von Arbeitskräften) zuzuordnen.
  - Handelt es sich um eine langfristige oder unbefristete Auslagerung, so ist der Auftraggeber gemäß seiner tatsächlichen Tätigkeit einzuordnen (z. B. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren). Der Subunternehmer ist der Klasse 78.30 (Sonstige Überlassung von Arbeitskräften) zuzuordnen.

### **Behandlung der Ergebnisse ausgelagerter Tätigkeiten in der CPA**

85. Im vorstehenden Abschnitt wurde dargelegt, dass die Einordnung von Tätigkeiten in der Regel nicht davon abhängig ist, ob sie im Lohnauftrag oder auf eigene Rechnung durchgeführt werden. Zwar wird in der NACE zwischen solchen Tätigkeiten nicht unterschieden, aber das Ergebnis ist unterschiedlich, je nachdem, ob die Einsatzstoffe der verarbeitenden Einheit gehören oder nicht. Im zweiten Fall besteht das Ergebnis der Tätigkeit in der erbrachten Dienstleistung und ist fester Bestandteil des Einsatzstoffes geworden, und der Subunternehmer wird für die Dienstleistung bezahlt.
86. Deshalb unterscheidet die CPA im Allgemeinen zwischen auf eigene Rechnung produzierten Gütern und im Lohnauftrag an Gütern erbrachten Dienstleistungen. Bei bestimmten Kategorien und Unterkategorien, die gewöhnlich mit Codes des Typs zx.yy.9 bzw. zx.yy.99 gekennzeichnet sind, lautet die Position „Bei der Herstellung von ... an Subunternehmer vergebene Arbeiten“. Zu diesen Unterkategorien gehören Leistungen, die der Subunternehmer an Werkstoffen des Auftraggebers im Rahmen der Herstellung der genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise ausführt. Die Subunternehmer werden für die ausgeführten Arbeiten entlohnt; dies kann die Bereitstellung einer kleinen Menge zusätzlicher, für diese Arbeiten benötigter Werkstoffe umfassen. Diese Unterkategorien umfassen Güter der gleichen Kategorie nicht, wenn diese von einem Auftragnehmer hergestellt werden, dem das wichtigste Einsatzmaterial gehört.
87. In der CPA 2002 und der CPC Ver.2, heißen diese Produktionsergebnisse „industrielle Dienstleistungen“ bzw. „Zulieferteile“.

### **Vor-Ort-Aufbau**

88. Einheiten, die hauptsächlich in Gebäuden zu deren Betrieb bestimmte Geräte oder Anlagen einbauen oder zusammenbauen, werden beim Baugewerbe/Bau eingeordnet (Abteilung 43).
89. Der Einbau von Maschinen und anderen Ausrüstungen, die nicht dem Betrieb von Bauwerken (Hoch- oder Tiefbauten) dienen, ist in Gruppe 33.2 „Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.“ einzuordnen.

### **Reparatur und Instandhaltung**

90. Einheiten, die Güter instandsetzen oder -halten, werden je nach Art des Gutes in eine der folgenden Kategorien eingereiht:
- a. Gruppe „33.1 Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen“

- b. Abteilung 43 „Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“
  - c. Gruppe 45.2 „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“
  - d. Abteilung 95 „Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern“
91. Einheiten, die Flugzeuge, Lokomotiven oder Schiffe überholen, werden in dieselbe Klasse eingereiht wie die Einheiten, die sie produzieren.

### **3.4 Abschnittsbezogene Regeln und Definitionen**

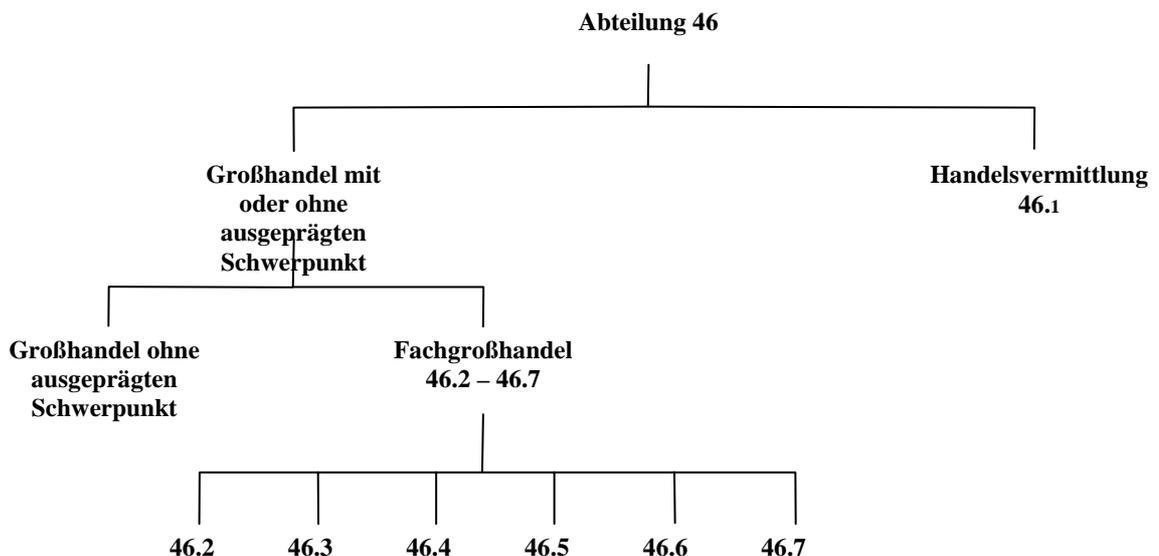
In diesem Abschnitt werden Regeln und Definitionen behandelt, die bei der Zuordnung bestimmter Einheiten zu bestimmten Abschnitten zu beachten sind. Allgemeine Beschreibungen, Definitionen und Merkmale von Abschnitten werden in den entsprechenden Erläuterungen dargelegt.

## Abschnitt A: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

92. In der Landwirtschaft treten bei der Aufspaltung der Wertschöpfung häufig Schwierigkeiten auf, wenn die Einheit Trauben erzeugt und aus selbst erzeugten Trauben Wein herstellt oder wenn sie selbst Oliven erzeugt und aus diesen Öl gewinnt. In diesen Fällen ist die „Zahl der geleisteten Arbeitsstunden“ die am besten geeignete Ersatzgröße, und ihre Anwendung auf diese vertikal integrierten Tätigkeiten dürfte in der Regel die Zuordnung der Einheiten zur Landwirtschaft ermöglichen. Tritt bei anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Fall auf, so werden die Einheiten vereinbarungsgemäß der Landwirtschaft zugewiesen, um eine einheitliche Behandlung zu gewährleisten.

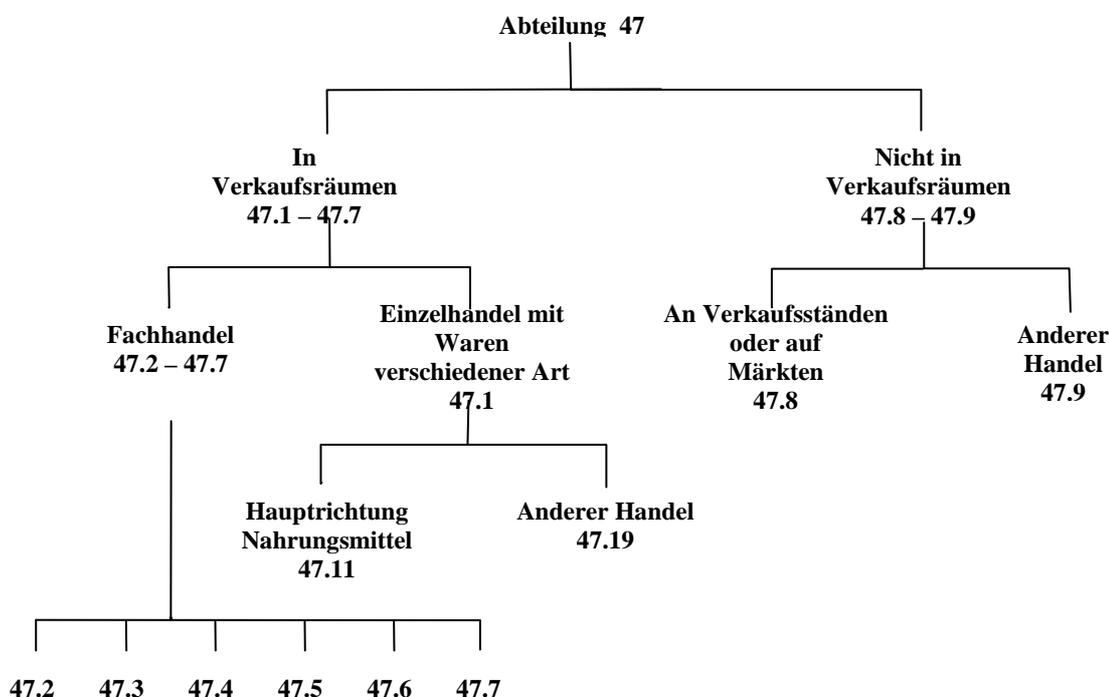
## Abschnitt G: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

93. Im Abschnitt G wird der Handel in den Großhandel und in den Einzelhandel unterteilt, mit Ausnahme des Handels mit Kraftfahrzeugen. Es kann aber vorkommen, dass eine Einheit horizontal integrierte Handelstätigkeiten in verschiedenen möglichen Formen ausführt: sowohl Großhandel als auch Einzelhandel, oder Verkauf in Verkaufsräumen und nicht in Verkaufsräumen, oder es werden viele verschiedene Güter verkauft. Gehören die von der Einheit verkauften Güter keiner Klasse an, auf die allein wenigstens 50 % der Wertschöpfung entfallen, ist bei der Anwendung der Top-down-Methode besondere Vorsicht angezeigt, und es sind zusätzliche Ebenen in Betracht zu ziehen.
94. Innerhalb der Abteilung 46 „Großhandel“ ist zunächst eine weitere Unterscheidungsebene zu beachten: die Gruppe 46.1 „Handelsvermittlung“ und das Aggregat der Gruppen 46.2-46.9. So ist zuerst anhand des Wertschöpfungsprinzips zu entscheiden, welche dieser beiden Möglichkeiten auf die Einheit zutrifft. Fällt die Wahl auf das Aggregat 46.2-46.9, so ist im zweiten Schritt zwischen „Fachhandel“ und „Handel ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ (siehe unten) zu unterscheiden. Schließlich ist – stets unter Beachtung der Top-down-Methode – die Wahl zwischen Gruppen und Klassen zu treffen.
95. Die folgende Abbildung zeigt den Entscheidungsbaum für die Zuordnung einer Einheit zu einer bestimmten Klasse in der Abteilung 46 „Großhandel“:



Die weitere Unterteilung richtet sich nach den jeweiligen Erzeugnissen.

96. Innerhalb der Abteilung 47 „Einzelhandel“ ist zunächst eine weitere Unterscheidungsebene zu beachten: das Aggregat der Gruppen 47.1 bis 47.7 „Einzelhandel in Verkaufsräumen“ und das Aggregat der Gruppen 47.8-47.9 „Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten“. Folglich ist zuerst an Hand des Wertschöpfungsprinzips zu entscheiden, welche dieser beiden Möglichkeiten auf die Einheit zutrifft. Fällt die Wahl auf das Aggregat „Einzelhandel in Verkaufsräumen“, so ist im zweiten Schritt zwischen „Fachhandel“ und „Handel mit Waren verschiedener Art“ (siehe unten) zu unterscheiden. Schließlich ist – stets unter Beachtung der Top-down-Methode – die Wahl zwischen Gruppen und Klassen zu treffen.
97. Die folgende Abbildung zeigt den Entscheidungsbaum für die Zuordnung einer Einheit zu einer bestimmten Klasse in der Abteilung 47 „Einzelhandel“:



Die weitere Unterteilung richtet sich nach den jeweiligen Erzeugnissen.

98. Sowohl beim Großhandel als auch beim Einzelhandel beruht die Unterscheidung zwischen „Fachhandel“ und „Handel mit Waren verschiedener Art“ auf der Zahl von Klassen, unter die die verkauften Güter fallen, wobei auf die in Frage kommenden Klassen jeweils wenigstens 5 % (und weniger als 50 %) der Wertschöpfung entfallen:
- a. Fallen die verkauften Waren unter beliebige vier Klassen aus den Gruppen 46.2 bis 46.7 (für den Großhandel) oder 47.2 bis 47.7 (für den Einzelhandel) so ist die Einheit als dem „Fachhandel“ zugehörig anzusehen. Es ist dann erforderlich, die Haupttätigkeit mit der Top-down-Methode anhand des Mehrwerts zu ermitteln, wobei zuerst die zutreffende Gruppe und danach die entsprechende Klasse innerhalb dieser Gruppe bestimmt wird:

Klasse	Fall A	Fall B	Fall C
47.21	30%	30%	20%
47.25	5%	15%	5%
47.62	45%	40%	35%
47.75	20%	15%	40%
Endgültige Zuordnung	Klasse 47.62	Klasse 47.21	Klasse 47.75

b. Fallen die Waren unter beliebige fünf oder mehr Klassen der Gruppen 46.2 bis 46.7 (für den Großhandel) oder 47.2 bis 47.7 (für den Einzelhandel), dann ist die Einheit dem Handel mit Waren verschiedener Art zuzuordnen, im Einzelhandel also der Gruppe 47.1. Macht der Anteil der Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren wenigstens 35 % der Wertschöpfung aus, erfolgt die Zuordnung zur Klasse 47.11 der NACE Rev. 2; in allen übrigen Fällen zur Klasse 47.19.

Klasse	Fall A	Fall B	Fall C
47.21	5%	20%	5%
47.22	10%	15%	5%
47.42	15%	10%	45%
47.43	25%	10%	40%
47.54	45%	45%	5%
Endgültige Zuordnung	Klasse 47.19	Klasse 47.11	Klasse 47.19

99. Die Zuordnungsregeln beruhen stets auf der Einzelhandelstätigkeit der Einheit. Wenn eine Einheit außerdem eine Nebentätigkeit ausführt, wird ihre Zuordnung zur entsprechenden Klasse nur durch die Zusammensetzung ihrer Einzelhandelstätigkeit bestimmt.

### **Abschnitt K: Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, und Abschnitt M: Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen**

100. Im Abschnitt K wurden zwei Klassen eingefügt, die über den herkömmlichen Rahmen der NACE bei der Erfassung der Wirtschaftsproduktion hinausgehen, nämlich die Klasse 64.20 „Beteiligungsgesellschaften“ und 64.30 „Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen“. Die diesen beiden Klassen zugeordneten Einheiten erzielen keinerlei Einkünfte aus dem Verkauf von Produkten und beschäftigen in der Regel auch kein Personal (außer möglicherweise eine Person oder wenige Personen, die als gesetzlicher Vertreter fungieren). Gelegentlich werden solche Einheiten auch als „Briefkastenfirmen“ oder auch als „Zweckgesellschaften“ bzw. „Ein-Zweck-Gesellschaften“ bezeichnet, da sie lediglich über einen Namen und eine Anschrift verfügen. Sie treten in einigen Ländern zwecks Nutzung von Steuervorteilen zahlreich auf.

101. Sollen diesen beiden Klassen Einheiten zugeordnet werden, so sind zudem auch andere Klassen zu beachten (zwei davon in Abschnitt M, Abteilung 70), nämlich die Klasse 70.10 „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“ und die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“.

102. Im Einzelnen gilt:

- a) Die Klasse 64.20 „Beteiligungsgesellschaften“ bezieht sich auf die Tätigkeiten von Beteiligungsgesellschaften, deren Haupttätigkeit darin besteht, Eigentümer der Unternehmensgruppe zu sein, nicht aber, sie zu führen oder zu verwalten.

- b) Die Klasse 64.30 „Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen“ stellt innerhalb der NACE einen Sonderfall dar, da sie sich nicht auf eine Wirtschaftstätigkeit, sondern auf Einheiten bezieht.
- c) Die Klasse 66.30 „Fondsmanagement“ umfasst Tätigkeiten, die im Lohnauftrag ausgeführt werden.
- d) Die Klasse 70.10 „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“ umfasst die Aufsicht über die Verwaltung der unterstellten Einheiten, die Ausübung der operationellen Kontrolle und die Führung der Tagesgeschäfte.
- e) Die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ umfasst die Tätigkeit der Beratung in Bereichen wie Unternehmensstrategie und Organisationsplanung, Vertriebsziele und -strategien, Personalpolitik, usw.

Die Ermittlung der Haupttätigkeit einer Einheit, die mehrere der eben genannten Tätigkeiten umfasst, erfolgt wie üblich anhand des Wertschöpfungsprinzips. Dabei ist zu beachten, dass Kapitalerträge keine Wertschöpfung darstellen und deshalb außer Acht zu lassen sind. Die Einführung der oben genannten Klassen stellt eine der wesentlichen Änderungen gegenüber der NACE Rev. 1.1 dar.

### **Abschnitt O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung**

103. In der NACE wird nicht nach dem institutionellen Sektor (gemäß der Definition im SNA und im ESVG) unterschieden, zu dem die institutionelle Einheit gehört. Vielmehr gibt es in der NACE keine Kategorie, die alle Tätigkeiten beschreibe, die der Staat als solcher ausübt. Folglich werden nicht alle staatlichen Stellen automatisch dem Abschnitt O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ zugeordnet. Einheiten, die auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene Tätigkeiten ausführen, die sich bestimmten anderen Bereichen der NACE zuordnen lassen, werden im entsprechenden Abschnitt eingeordnet. So wird eine vom Zentralstaat oder von einer Gebietskörperschaft betriebene Schule der sekundären Bildungsstufe der Gruppe 85.3 (Abschnitt P) zugeordnet, ein öffentliches Krankenhaus der Klasse 86.10 (Abschnitt Q). Andererseits umfasst der Abschnitt O nicht ausschließlich staatliche Stellen: private Einheiten, die typische „Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung“ ausführen, werden ebenfalls hier eingeordnet.

### **Abschnitt T: Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt**

104. Die Abteilung 97 umfasst nur Tätigkeiten der privaten Haushalte als Arbeitgeber von Hauspersonal. Das Ergebnis dieser Tätigkeiten gilt in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Produktion; aus diesem Grund und für bestimmte Erhebungen wurde diese Abteilung in die NACE Rev. 2 aufgenommen. Die Tätigkeiten von Hausangestellten werden hier nicht eingeordnet: Beispielsweise ist das Hüten von Kleinkindern 88.91 zuzuweisen, das Wäschewaschen der Klasse 96.01 und die Tätigkeit von Hausdienern der Klasse 96.09.
105. In Datenerhebungen z. B. über die Arbeitskräfte oder über die Zeitverwendung ergab sich die Notwendigkeit, Tätigkeiten für den Eigenbedarf zu beschreiben. Während einerseits marktbestimmte Tätigkeiten durchweg nach den bestehenden Regeln zur Ermittlung des zutreffenden NACE-Kodes zu beschreiben sind, erwies sich die Anwendung dieser Regeln auf Tätigkeiten für den Eigenbedarf als schwierig, weil bei diesen Tätigkeiten Dienstleistungen landwirtschaftlicher Art, des Baugewerbes/Baus, der Textilherstellung, der Reparatur und anderer Dienstleistungen Hand in Hand gehen. Abteilung 98

„Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ entspricht den Abteilungen 96 und 97 der NACE Rev. 1, die eingeführt wurden, um diese Tätigkeiten abzudecken. Von Bedeutung für EU-Unternehmensstatistiken ist Abteilung 98 daher nicht, wohl aber für Datenerhebungen über Tätigkeiten der Haushalte und Tätigkeiten zur Selbstversorgung.

## KAPITEL 4

### **Verbindung zwischen der NACE Rev. 2 und anderen Systematiken**

106. In diesem Kapitel werden die Beziehungen zwischen der NACE und anderen mit ihr vernetzten Systematiken dargelegt. Hauptbezugspunkt ist dabei das Diagramm in Absatz 3 dieses Textes. Zunächst werden die Verbindungen zu internationalen Systematiken auf der Grundlage des Systems der Vereinten Nationen im Einzelnen beschrieben. Die NACE ist nämlich wie viele EU-Systematiken ein abgewandeltes Abbild der entsprechenden Systematiken auf Weltebene. Anschließend werden die Beziehungen zu den anderen EU-Systematiken erläutert. Schließlich werden die Beziehungen zu anderen multinationalen Systematiken ebenso aufgeführt wie die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten aggregierten Strukturen.
107. RAMON, der Online-Server von Eurostat für Metadaten, bietet Informationen über internationale, regionale und nationale statistische Systematiken und deren Aufbau im Einzelnen, die für zahlreiche statistische Gebiete entwickelt worden sind: Wirtschaftsanalyse, Umwelt, Bildung, Berufe, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen usw. Die Informationen behandeln unterschiedliche Gesichtspunkte und umfassen allgemeine Beschreibungen, die den Aufbau der Systematiken (d. h. die Codes und Positionen bzw. Bezeichnungen), Erläuterungen, Entsprechungen zwischen Systematiken, Unterlagen zur Methodik und andere Informationen allgemeiner Art über Klassifikationen betreffen.

Die Informationen werden – sofern verfügbar – in allen Amtssprachen der EU dargeboten. Der Server RAMON ist für die Öffentlichkeit unter folgender Adresse im Web zugänglich: <http://www.europa.eu.int/comm/eurostat/ramon/>.

#### **4.1 Verbindungen zu internationalen Systematiken**

##### **Die internationale Familie von Wirtschafts- und Sozialsystematiken**

108. Die internationale Familie von Wirtschafts- und Sozialsystematiken besteht aus den Klassifikationen, die im Systematikenverzeichnis der Vereinten Nationen aufgeführt und als Leitlinien von der Statistikkommission der Vereinten Nationen oder anderen zuständigen zwischenstaatlichen Gremien für Themen wie Wirtschaft, Bevölkerungsstatistik, Arbeit, Gesundheit, Bildung, soziale Wohlfahrt, Geografie, Umwelt, Zeitverwendung und Tourismus angenommen worden sind. Dazu gehören auch diejenigen Klassifikationen zu ähnlichen Themen, die im Verzeichnis aufgeführt und von den internationalen Systematiken abgeleitet oder mit ihnen verbunden sind und die vorwiegend – aber nicht ausschließlich – zu regionalen oder nationalen Zwecken (wie die NACE und die CPA) verwendet werden.
109. Innerhalb der Familie der Wirtschafts- und Sozialsystematiken unterscheidet man drei Haupttypen: Bezugssystematiken, abgeleitete Systematiken und verbundene Systematiken.
110. **Bezugssystematiken** sind innerhalb dieser Familie diejenigen Wirtschafts- und Sozialsystematiken, die auf internationalen Übereinkünften beruhen, die von der Statistikkommission der Vereinten Nationen oder anderen zuständigen zwischenstaatlichen Einrichtungen gebilligt wurden, etwa von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), dem Internationalen Währungsfonds

(IWF), der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder der Weltzollorganisation (WZO), je nach Sachgebiet. Somit haben die Bezugsklassifikationen eine breite Akzeptanz und amtliche Zustimmung erfahren und sind als Leitlinien zur Erstellung abgeleiteter Klassifikationen genehmigt und empfohlen worden. Sie können als Muster für die Erarbeitung oder Überarbeitung anderer Systematiken verwendet werden, und zwar sowohl hinsichtlich des Aufbaus als auch hinsichtlich der Art und der Definition der Kategorien. Die ISIC ist die Bezugssystematik für die Systematik der Wirtschaftszweige.

111. **Abgeleitete Klassifikationen** beruhen auf Bezugsklassifikationen. Abgeleitete Klassifikationen können erstellt werden entweder durch Übernahme von Struktur und Kategorien der Bezugsklassifikation, die dann möglicherweise noch tiefer gegliedert werden, oder durch Umstellung oder Aggregation von Positionen aus einer oder mehreren Bezugsklassifikationen. Abgeleitete Klassifikationen sind häufig für die Verwendung auf nationaler oder multinationaler Ebene ausgelegt. Die NACE ist eine von der ISIC abgeleitete Systematik.
112. **Verbundene Systematiken** beziehen sich zum Teil auf Bezugssystematiken, und für den Vergleich von Statistiken sind Entsprechungstabellen (zuweilen auch als "Konkordanztabellen" bezeichnet) erforderlich. Die NAICS (siehe unten) ist eine verbundene Systematik der ISIC.

## **Das integrierte Systematikensystem der VN für Tätigkeiten und Produkte**

113. Die Statistische Kommission der Vereinten Nationen schlug 1989 einen Satz von Systematiken vor, die zusammen ein integriertes System zur Klassifizierung von Tätigkeiten, Gütern und Dienstleistungen bilden und für unterschiedliche Arten von Wirtschaftsstatistiken auf Weltebene verwendet werden könnten. Die Hauptbestandteile dieses Systems sind die ISIC, die CPC, die SITC und die BEC, die untereinander eng verflochten sind:
- Die ISIC bildet innerhalb des Systems die Tätigkeiten bzw. Wirtschaftszweige ab.
  - Die CPC ist das zentrale Instrument zur Klassifizierung von Gütern und Dienstleistungen.
  - Die SITC ist die zum Zweck von Vergleichen zusammengefasste Systematik beförderbarer Güter für die internationale Handelsstatistik.
  - Die BEC<sup>10</sup> sind die Systematik der Güter nach großen Wirtschaftskategorien (Broad Economic Categories) für die Wirtschaftsanalyse.
114. Was die Waren anbelangt, werden sowohl in der CPC als auch in der SITC die Positionen und Unterpositionen des HS (Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren) als Bauelemente für deren Unterteilungen verwendet, d. h. jede Position auf der untersten Ebene der CPC entspricht genau mindestens einer Position oder Unterposition des HS oder einem Aggregat aus zwei oder mehr HS-Positionen oder -Unterpositionen. Insbesondere in der Landwirtschaft gibt es Fälle, in denen eine HS-Position in mehrere Positionen der CPC aufgespalten wird.
115. Das HS ist die von der Weltzollorganisation für den Außenhandel erstellte internationale Zollwarenklassifikation. Das HS wird sowohl als Zolltarif als auch für die Außenhandelsstatistik verwendet. Das HS ist hierarchisch

---

<sup>10</sup> *Classification by Broad Economic Categories: Defined in Terms of SITC, Rev. 3*, Statistical Papers, No. 53/Rev.3 and corrigendum (United Nations publication, Sales No. E.86.XVII.4 and Corr.1).

aufgebaut und enthält ausführliche Definitionen und Merkmale von ungefähr 5000 Waren. Es ist in 96 Kapitel untergliedert, die jeweils mit einem zweistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind. Die Kapitel sind in Positionen untergliedert, diese wiederum in Unterpositionen. Die Positionen sind durch einen vierstelligen und die Unterpositionen durch einen sechsstelligen numerischen Kode identifiziert. Obwohl das HS im Wesentlichen Waren umfasst, d. h. Produkte mit einer physischen Dimension, enthält es auch Elektrizität. Das HS enthält daher keine Dienstleistungen als solche, sondern deren materielle Erscheinung (z. B. Architektenpläne, Softwaredisketten, sogar Originalkunstwerke, über 100 Jahre alte Antiquitäten usw.). Es enthält auch nichtproduzierte Güter, wie etwa gebrauchte Ausrüstungen. Die letzte Revision des HS wurde 2007 umgesetzt.

116. In der CPC sind die Produkte gemäß ihren physischen Merkmalen und den ihnen eigenen wesentlichen Eigenschaften bzw. der Art der erbrachten Dienstleistungen angeordnet. Berücksichtigt werden dabei auch die verwendeten Rohstoffe, das Produktionsverfahren, der Verwendungszweck der Güter usw. Obwohl dies dasselbe Kriterium ist, das auch bei Wirtschaftszweigsystematiken angewendet wird, handelt es sich bei der CPC keineswegs um eine von der Wirtschaftszweigsystematik abhängige Gütersystematik. Deshalb ist das Kodierungssystem der CPC von dem der ISIC unabhängig.
117. In der CPC wird jedoch auch das Kriterium des wirtschaftlichen Ursprungs berücksichtigt. Gemäß diesem Kriterium (das in der EU auf die NACE und die CPA angewendet wird) sind in einer Kategorie einer Güterklassifikation Waren oder Dienstleistungen vereint, die das Produktionsergebnis ein und desselben Wirtschaftszweigs darstellen. Man hatte sich daher bemüht, die Positionen auf der untersten Ebene der CPC so festzulegen, dass auf dieser Ebene so viele Güter wie möglich einer einzelnen Kategorie der ISIC zugeordnet werden können. Die Veröffentlichung der CPC umfasst auch die Entsprechungen zwischen CPC-Unterklassen und den entsprechenden Klassen der ISIC. Freilich lässt sich das Ursprungskriterium selbst auf der am tiefsten aufgegliederten Ebene des HS nicht immer sinnvoll anwenden.
118. Eine überarbeitete Version der CPC, die CPC Ver.2, wurde von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen im März 2006 angenommen.
119. Die SITC folgt einem herkömmlichen Ordnungsprinzip, bei dem die verwendeten Rohstoffe, die Produktionsstufe und die letzte Verwendung im Vordergrund der Überlegungen stehen.
120. Zweck der BEC ist es, die Konvertierung von auf Grundlage der SITC erhobenen Daten in sinnvolle Aggregate für die Wirtschaftsanalyse anhand der dem SNA eigenen Unterscheidung zwischen Anlagegütern, Vorleistungen sowie Ge-/Verbrauchsgütern zu ermöglichen. Es besteht keine unmittelbare Beziehung zwischen der ISIC und den BEC, da letztere die Kategorien der SITC in den 19 Kategorien der BEC zusammenfassen. Die BEC wurden 1986 auf Grundlage der dritten Revision der SITC überarbeitet, und anschließend wurde die Festlegung der BE-Kategorien in Form von Unterpositionen des HS geändert, um Änderungen am HS in den Jahren 2002 und 2007 nachzuvollziehen.

## **Verbindung NACE-ISIC**

121. Die NACE ist eine von der ISIC abgeleitete Systematik: Die Unterteilungen auf allen Ebenen der NACE sind definitionsgemäß entweder mit einzelnen ISIC-Kategorien identisch oder Teilmengen derselben. Die erste Ebene und die zweite Ebene der ISIC Rev.4 (Abschnitte und Abteilungen) sind mit den Abschnitten und Abteilungen der NACE Rev. 2 identisch. Die dritte und die vierte Ebene der ISIC Rev.4 (Gruppen und Klassen) werden in der NACE Rev. 2 den

europäischen Anforderungen entsprechend untergliedert. Die Gruppen und Klassen der NACE Rev. 2 lassen sich jedoch stets in die Gruppen und Klassen der ISIC Rev.4 aggregieren, von denen sie abgeleitet sind. Durch die weitere Untergliederung der NACE Rev.2 gegenüber der ISIC Rev.4 wird die Klassifikation noch stärker an die Strukturen der europäischen Volkswirtschaften angepasst.

122. Auch die in der ISIC und der NACE verwendeten Kodierungssysteme sind soweit wie möglich identisch: Um sie leicht auseinanderhalten zu können, steht bei der NACE zwischen den beiden vorderen Stellen (Abteilung) und den beiden hinteren Stellen (Gruppen und Klassen) ein Punkt. Da man einige Gruppen und Klassen der ISIC Rev.4 in NACE-Gruppen und -Klassen untergegliedert hat, ohne dabei weitere hierarchische Ebenen einzuführen, weichen einige ISIC-Kodes von den entsprechenden NACE-Kodes ab. Eine Tätigkeit auf der Ebene der Gruppen oder Klassen kann daher in der NACE Rev. 2 durch einen numerischen Code identifiziert sein, der von dem in der ISIC Rev.4 verwendeten Code abweicht.

### **Verbindungen zwischen der NACE und anderen internationalen Systematiken**

123. Noch einige andere von den Vereinten Nationen oder anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen entwickelte Systematiken haben einige Verbindungen zur ISIC oder verwenden Teile der ISIC zur Festlegung eines eigenen Erfassungsbereiches oder ihrer Kategorien. Infolgedessen stehen sie auch mit der NACE in Beziehung.

124. Diese Systematiken wurden zur Beschreibung von Statistiken über Berufe, Beschäftigung, Ausgaben, Bildung, Tourismus und Umwelt entwickelt. Die wichtigsten sind im Folgenden aufgeführt. Ausführlichere Informationen zu Ihnen finden interessierte auf der Website der Statistikabteilung der Vereinten Nationen

([http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/class\\_default.asp](http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/class_default.asp)):

- Klassifikation der Ausgaben des Staates nach dem Verwendungszweck (COFOG)
- Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED)<sup>11</sup>;
- Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO)<sup>12</sup>;
- Satellitenkonto für den Tourismus (TSA)<sup>13</sup>;
- Systematik des Sektors Informations- und Kommunikationstechnik (ICT)<sup>14</sup>;
- Definition des Sektors Inhalte- und Mediengewerbe.

## **4.2 Verbindungen zu anderen EU-Systematiken**

### **Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen – CPA**

---

<sup>11</sup> International Standard Classification of Education (ISCED 1997) (Paris, UNESCO, November 1997).

<sup>12</sup> International Standard Classification of Occupations (ISCO-1988) (Genf, IAO, 1988).

<sup>13</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Organisation für Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, Vereinte Nationen und Welttourismusorganisation, *Tourism Satellite Account: Recommended Methodological Framework*, Statistical Papers, No. 80 (United Nations publication, Sales No. E.01.XVII.9).

<sup>14</sup> [www.oecd.org](http://www.oecd.org).

125. Die CPA<sup>15</sup> ist die europäische Fassung der CPC und dient den gleichen Zwecken. Darüber hinaus werden in der EU spezifische Erhebungsklassifikationen für bestimmte statistische Bereiche mit der CPA verknüpft, sofern die CPA selbst nicht für die Erhebung verwendet wird. Die CPA bildet zwar das europäische Gegenstück zur CPC, ist jedoch zumeist tiefer gegliedert und auch anders aufgebaut. Die EU hat sich für ihre Entwicklung das Kriterium des wirtschaftlichen Ursprungs zu Eigen gemacht und die NACE als Bezugsrahmen herangezogen. Daher entspricht der Aufbau der CPA dem der NACE bis zur vierten Ebene (Klassen). Die CPC-Unterklassen sind im Allgemeinen nach ihrem wirtschaftlichen Ursprung angeordnet. Die Verbindung zwischen CPA und NACE Rev. 2 lässt sich in der Kodierung der CPA erkennen. Auf allen Ebenen der CPA sind die ersten vier Stellen mit wenigen Ausnahmen so kodiert wie in der NACE Rev. 2. Als Instrument für die tägliche statistische Arbeit kann die CPA ebenso wie die anderen Güterklassifikationen hilfreich sein, um die einzelnen Tätigkeiten durch charakteristische Produkte zu bestimmen. Zu beachten ist jedoch, dass die Verknüpfung Tätigkeit-Produkt in bestimmten Fällen nur auf einer Vereinbarung beruht: nämlich dann, wenn unterschiedliche Tätigkeiten mit unterschiedlichen Produktionsverfahren dieselben Produkte zum Ergebnis haben. Wie im Falle der NACE Rev. 2 gibt es auch für die CPA nationale Fassungen.

### Die Kombinierte Nomenklatur – KN

126. Die Kombinierte Nomenklatur, die KN<sup>16</sup>, wird in der EU als Zolltarif für den Außenhandel sowie für die Statistik verwendet und ist tiefer gegliedert als das HS. Die KN wurde 1988 eingeführt. Die KN-Positionen sind durch einen achtstelligen numerischen Code identifiziert, wobei dem jeweiligen HS-Code zwei Stellen angefügt werden. Die KN wird jährlich überarbeitet und ist als Verordnung des Rates in den Mitgliedstaaten rechtsverbindlich.

### PRODCOM

127. „PRODCOM“<sup>17</sup> bezeichnet das EU-System für Produktionsstatistiken im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe/der Herstellung von Waren (ohne Dienstleistungen, jedoch unter Einbeziehung der „industriellen Dienstleistungen“). Die Güterklassifikation (PRODCOM-Liste), auf der die Produktionsstatistiken beruhen, wird jährlich vom PRODCOM-Ausschuss aufgestellt. Die Positionen der PRODCOM-Liste sind von der KN abgeleitet, aber ihre Kodierung beruht auf einer tieferen Untergliederung der CPA-Kodierung. Die PRODCOM-Positionen sind durch achtstellige numerische Codes gekennzeichnet; die ersten sechs Stellen sind mit denen des CPA-Kodes identisch. Die PRODCOM-Liste ist daher mit der CPA verbunden und steht daher mit ihr in Einklang. Die Verknüpfung mit der CPA verstärkt die Verknüpfung mit der NACE, indem sie es ermöglicht festzustellen, welche Unternehmen die Produkte hergestellt haben, während die Verknüpfung mit der KN Vergleiche zwischen Produktionsstatistiken und Außenhandelsstatistiken ermöglicht.

---

<sup>15</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 342 vom 31. Dezember 1993).

<sup>16</sup> [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs/customs\\_duties/tariff\\_aspects/combined\\_nomenclature/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/combined_nomenclature/index_de.htm)

<sup>17</sup> [http://europa.eu.int/eur-lex/lex/Result.do?arg0=prodcom&arg1=&arg2=&titre=titre&chlang=de&RechType=RECH\\_mot&idRoot=2&refinecode=LEG\\*T1%3DV111%3BT2%3DV1%3BT3%3DV1&Submit=Search](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/Result.do?arg0=prodcom&arg1=&arg2=&titre=titre&chlang=de&RechType=RECH_mot&idRoot=2&refinecode=LEG*T1%3DV111%3BT2%3DV1%3BT3%3DV1&Submit=Search).

## Industrielle Hauptgruppen – MIG

128. MIG<sup>18</sup> ist das Akronym für Main Industrial Groupings (Industrielle Hauptgruppen). Sie bilden eine europäische Klassifikation, die Wirtschaftszweige nach nachfragebasierten Produkten zusammenfasst: Investitionsgüter, Vorleistungen, Gebrauchsgüter, Verbrauchsgüter sowie Energie. Die Industriellen Hauptgruppen werden für mehrere Indikatoren verwendet, darunter der Index der Industrieproduktion (der dem Grundsatz nach auf der fachlichen Einheit basiert und in Wertschöpfung ausgedrückt ist) sowie der Erzeugerpreisindex.

## Zahlungsbilanz

129. Die Zahlungsbilanz<sup>19</sup> benutzt eine Aggregation von NACE-Kategorien zur Berichterstattung über die Direktinvestitionen (DI). Zur Aufgliederung der Wirtschaftszweige werden hauptsächlich NACE-Abteilungen verwendet.

## 4.3 Verbindung mit anderen multinationalen Klassifikationen

### NAICS

130. NAICS (North American Industry Classification System) ist die Bezeichnung der nordamerikanischen Wirtschaftszweigklassifikation. Darin werden seit ihrer Erarbeitung Mitte der Neunzigerjahre die Wirtschaftszweige von Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten einheitlich erfasst, um Wirtschaftsanalysen der drei nordamerikanischen Länder zu erleichtern. Grundlage der NAICS ist ein produktionsorientiertes Konzept, und es werden Einheiten klassifiziert und keine Wirtschaftszweige. Folglich unterscheiden sich die ISIC und die NAICS in ihrem Aufbau wesentlich. Da die gemäß der NAICS erhobenen statistischen Daten auf der zweistelligen Ebene der Abteilungen der ISIC Rev.4/NACE Rev. 2 aggregiert werden können, ist die Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet. In vielen Fällen sind Verknüpfungen bei noch tieferer Aufgliederung möglich. Detaillierte Informationen zur Übereinstimmung zwischen NAICS und ISIC sind auf der NAICS-Internet-Website (USA: <http://www.census.gov/naics>, Kanada: <http://www.statcan.ca/>) veröffentlicht.

### ANZSIC

131. Die australische und neuseeländische Standardklassifikation der Wirtschaftszweige ANZSIC (Australian and New Zealand Standard Industrial Classification) dient in beiden Ländern zur Erstellung und Analyse von Wirtschaftszweigstatistiken. Bei der Entwicklung der ANZSIC wurde großes Gewicht auf die Angleichung an internationale Normen gelegt. Als internationales Muster für die Bezugnahme diente die ISIC Rev.3. Zwischen ANZSIC, NZSIC, ASIC und ISIC bestehen grobe Übereinstimmungen; diesbezügliche Informationen findet man auf der ABS-Website: <http://www.statistics.gov.au/>. Die ANZSIC ist weitaus enger mit dem ISIC/NACE verwandt als die NAICS, da sich ihr Aufbau im Wesentlichen nach dem der ISIC richtet, so dass die Kategorien auf Abteilungsebene und auf tiefer gegliederten Ebenen zu Zweistellerkategorien

---

<sup>18</sup> Verordnung (EG) der Kommission 86/2001  
[http://eur-lex.europa.eu/pri/de/oj/dat/2001/l\\_086/l\\_08620010327de00110014.pdf](http://eur-lex.europa.eu/pri/de/oj/dat/2001/l_086/l_08620010327de00110014.pdf)

<sup>19</sup> [http://europa.eu.int/eur-lex/lex/Result.do?arg0=184%2F2005&arg1=&arg2=&titre=titre&chlang=de&RechType=RECH\\_mot&idRoot=2&refinecode=LEG\\*T1%3DV111%3BT2%3DV1%3BT3%3DV1&Submit=Search](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/Result.do?arg0=184%2F2005&arg1=&arg2=&titre=titre&chlang=de&RechType=RECH_mot&idRoot=2&refinecode=LEG*T1%3DV111%3BT2%3DV1%3BT3%3DV1&Submit=Search)

der ISIC aggregiert werden können. Die nach der ANZSIC ermittelten Daten lassen sich daher bis zu einer recht tiefen Gliederungsebene in ISIC/NACE umwandeln.

## Sonstige Klassifikationen

132. Neben den EU-Mitgliedstaaten haben sich auch Norwegen und die Schweiz verpflichtet, eine von der NACE abgeleitete nationale Systematik zu verwenden. Darüber hinaus beziehen sich ungefähr zehn weitere Staaten außerhalb der EU bzw. Kandidatenländer wie Kroatien und die Türkei auf weitere Klassifizierung der Wirtschaftszweige auf die NACE. Über 150 Länder in der ganzen Welt verwenden Wirtschaftszweigsystematiken, die entweder auf der NACE oder auf der ISIC beruhen.

### 4.4 Aggregate für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

133. Die mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Befassten haben festgestellt, dass sie Bedarf an zwei genormten Aggregaten der ISIC/NACE-Kategorien haben, um sie im Rahmen der VGR für die Berichterstattung über eine Vielzahl von Ländern zu verwenden. Das erste heißt „grobe Struktur“ und fasst die Abschnitte der ISIC/NACE zu 10/11 Kategorien zusammen; das zweite Aggregat mit der Bezeichnung „mittelgrobe Struktur“ ist eine Zusammenfassung der Abteilungen zu 38 Kategorien. Diese beiden Aggregate sind zwar kein Bestandteil der ISIC/NACE, fügen sich aber in deren Aufbau nahtlos ein (grobe Struktur, Abschnitte, mittelgrobe Struktur, Abteilungen, Gruppen und Klassen).

134. In der folgenden Tabelle wird das „grobe SNA/ISIC-Aggregat A\*10/11“ wiedergegeben.

	<b>Abschnitte der ISIC Rev.4/ NACE Rev. 2</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>1</b>	A	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
<b>2</b>	B, C, D und E	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, sonstige Industrie
<b>2a</b>	C	<i>Davon:</i> Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
<b>3</b>	F	Baugewerbe/Bau
<b>4</b>	G, H und I	Handel, Verkehr und Lagerei
<b>5</b>	J	Information und Kommunikation
<b>6</b>	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
<b>7</b>	L	Grundstücks- und Wohnungswesen*
<b>8</b>	M und N	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen sowie von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
<b>9</b>	O, P und Q	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen
<b>10</b>	R, S, T und U	Sonstige Dienstleistungen

\* einschließlich der unterstellten Mieten für Eigentümerwohnungen

Die folgende Tabelle gibt das „mittelgrobe SNA/ISIC-Aggregat A \*38“ wieder:

	<b>A*38 - Kod e</b>	<b>ISIC Rev.4/NACE Rev. 2</b>	<b>Abteilungen</b>
1	A	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	01 bis 03
2	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	05 bis 09
3	CA	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakerzeugnissen	10 bis 12
4	CB	Herstellung von Textilien, Bekleidung, Leder, Lederwaren und Schuhen	13 bis 15
5	CC	Herstellung von Holzwaren, Papier, Pappe und Waren daraus, Herstellung von Druckerzeugnissen	16 bis 18
6	CD	Kokerei und Mineralölverarbeitung	19
7	CE	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	20
8	CF	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	21
9	CG	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren sowie von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	22 + 23
10	CH	Metallerzeugung und –bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	24 + 25
11	CI	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	26
12	CJ	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	27
13	CK	Maschinenbau	28
14	CL	Fahrzeugbau	29 + 30
15	CM	Sonstige Herstellung von Waren, Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	31 bis 33
16	D	Energieversorgung	35
17	E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	36 bis 39
18	F	Baugewerbe/Bau	41 bis 43
19	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	45 bis 47
20	H	Verkehr und Lagerei	49 bis 53
21	I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	55 + 56
22	JA	Verlagswesen, audiovisuelle Medien und Rundfunk	58 bis 60
23	JB	Telekommunikation	61
24	JC	Informationstechnologische und Informationsdienstleistungen	62 +63
25	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	64 bis 66
26	L	Grundstücks- und Wohnungswesen*	68
27	MA	Erbringung von freiberuflichen und technischen Dienstleistungen	69 bis 71
28	MB	Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung	72
29	MC	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	73 bis 75
30	N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	77 bis 82
31	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	84
32	P	Erziehung und Unterricht	85
33	QA	Gesundheitswesen	86

34	QB	Heime und Sozialwesen	87 + 88
35	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	90 bis 93
36	S	Sonstige Dienstleistungen	94 bis 96
37	T**	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	97 + 98*
38	U**	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	99*

*\* einschließlich der unterstellten Mieten für Eigentümerwohnungen*

*\*\* Der gesamte Abschnitt U und ein Teil von Abschnitt T (Abteilung 98) befinden sich außerhalb der SNA-Definition der Produktion und bleiben bei der Datenübermittlung für das SNA leer, werden hier aber der Vollständigkeit halber aufgeführt.*

## **KAPITEL 5**

### **Änderungen in der NACE Rev. 2 gegenüber der NACE Rev. 1.1**

135. Die wesentlichen Merkmale der NACE bleiben unverändert, obwohl einige Anwendungsregeln für die NACE geändert und die Kriterien für den Aufbau der Systematik sowie für die Formulierung der Erläuterungen überarbeitet worden sind.
136. Um unterschiedliche Produktionsformen und aufstrebende neue Wirtschaftszweige zu berücksichtigen, wurden auf der obersten Systematikebene neue Konzepte eingeführt, und es wurden neue Aufgliederungen geschaffen. Gleichzeitig wurde versucht, den Aufbau der Systematik überall dort unangetastet zu lassen, wo Veränderungen aufgrund neuer Konzepte nicht zwingend erforderlich sind.
137. Die Aufgliederung der Systematik ist erheblich feiner geworden (615 gegenüber 514 Klassen). Bei der Erbringung von Dienstleistungen ist dies auf allen Ebenen, einschließlich der höchsten, festzustellen; bei den anderen Wirtschaftszweigen, z. B. der Landwirtschaft, betrifft die feinere Aufgliederung zumeist nur die untere Systematikebene.

#### **5.1 Veränderungen der Struktur**

138. Die NACE Rev. 1.1 bestand aus 17 Abschnitten und 62 Abteilungen, die NACE Rev. 2 hat 21 Abschnitte und 88 Abteilungen. Auf der obersten NACE-Ebene lassen sich einige Abschnitte ohne weiteres mit der Vorgängerversion der Systematik vergleichen. Freilich verhindert die Einführung einiger neuer Konzepte auf der Abschnittsebene, z. B. der Abschnitt „Information und Kommunikation“ oder die Einordnung der umweltbezogenen Wirtschaftszweige, einen einfachen Gesamtvergleich zwischen der NACE Rev. 2 und der Vorgängerversion.
139. In der folgenden Tabelle wird die ungefähre Entsprechung zwischen den Abschnitten der NACE Rev. 1.1 und der NACE Rev. 2 dargestellt. Beachten Sie bitte, dass diese Tabelle nur eine grobe 1-zu-1-Entsprechung zwischen den Abschnitten wiedergibt: Um eine vollständige Entsprechung herzustellen, sind weitere Einzelangaben erforderlich.

NACE Rev. 1.1		NACE Rev. 2	
Ab-schnitt	Bezeichnung	Abschnitt	Bezeichnung
<b>A</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	<b>A</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b>
<b>B</b>	Fischerei und Fischzucht		
<b>C</b>	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	<b>B</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>
<b>D</b>	Herstellung von Waren	<b>C</b>	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
<b>E</b>	<b>Energie- und Wasserversorgung</b>	<b>D</b>	Energieversorgung
		<b>E</b>	<b>Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen</b>
<b>F</b>	Bau	<b>F</b>	Baugewerbe/Bau
<b>G</b>	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	<b>G</b>	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
<b>H</b>	Beherbergungs- und Gaststätten	<b>I</b>	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
<b>I</b>	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	<b>H</b>	Verkehr und Lagerei
		<b>J</b>	Information und Kommunikation
<b>J</b>	Kreditinstitute und Versicherungen (ohne Sozialversicherung)	<b>K</b>	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
<b>K</b>	<b>Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen</b>	<b>L</b>	Grundstücks- und Wohnungswesen
		<b>M</b>	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
		<b>N</b>	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
<b>L</b>	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	<b>O</b>	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
<b>M</b>	Erziehung und Unterricht	<b>P</b>	Erziehung und Unterricht
<b>N</b>	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	<b>Q</b>	Gesundheits- und Sozialwesen
<b>O</b>	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	<b>R</b>	Kunst, Unterhaltung und Erholung
		<b>S</b>	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
<b>P</b>	Private Haushalte	<b>T</b>	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
<b>Q</b>	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	<b>U</b>	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

140. Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Änderungen der NACE Rev. 1.1 zur NACE Rev. 2 führten:

	NACE Rev. 1.1	NACE Rev. 2	Unterschiede
<b>Abschnitte</b>	17	21	+4
<b>Abteilungen</b>	62	88	+26
<b>Gruppen</b>	224	272	+48
<b>Klassen</b>	514	615	+101
<b>Abschnitt Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren</b>			
<b>Abschnitte</b>	1	1	0
<b>Abteilungen</b>	23	24	+1
<b>Gruppen</b>	103	95	-8
<b>Klassen</b>	242	230	-12
<b>Sonstige Abschnitte</b>			
<b>Abschnitte</b>	16	20	+4
<b>Abteilungen</b>	39	64	+25
<b>Gruppen</b>	121	177	+56
<b>Klassen</b>	272	385	+113

141. Um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie sich die Umsetzung der NACE Rev. 2 auf amtliche Statistiken auswirkt, sollten beim Vergleich der NACE Rev. 1.1 mit der NACE Rev. 2 sinnvollerweise folgende Arten von Entsprechungen unterschieden werden.
- 1- zu -1-Entsprechungen: 195 Klassen der NACE Rev. 1.1 entsprechen genau einer Klasse der NACE Rev. 2 und umgekehrt.
  - n-zu-1-Entsprechungen: In 86 Fällen entsprechen eine oder mehrere Klassen der NACE Rev. 1.1 einer Klasse in der NACE Rev. 2.
  - 1-zu-m-Entsprechungen: 18 Klassen der NACE Rev. 1.1 werden in zwei oder mehr Klassen der NACE Rev. 2 aufgespalten.
  - n-zu-m-Entsprechungen: In 215 Fällen entsprechen eine oder mehrere Klassen der NACE Rev. 1.1 zwei oder mehr Klassen in der NACE Rev. 2.

Einheiten, die in Klassen des Entsprechungstyps 1 zu 1 und n zu 1 eingeordnet sind, können bei der Umsetzung der NACE Rev. 2 in Unternehmensregistern automatisch umkodiert werden.

Diese Aussage ist für jedes Land je nach der einzelstaatlichen Version der NACE gegebenenfalls anzupassen.

142. Die inhaltlichen Änderungen zwischen der NACE Rev. 1.1 und der NACE Rev. 2 sind zu zahlreich, um sie hier vollständig wiederzugeben. Gleichwohl werden die auffälligsten im Folgenden aufgeführt.

143. Die Abschnitte der NACE Rev. 1.1 für Landwirtschaft und Fischerei sind zusammengefasst worden. Im Gegenzug wurde die Aufgliederung dieses neuen Abschnitts A (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei) erheblich verfeinert. Damit wurde auf wiederholte Wünsche nach einer feineren Aufgliederung in der ISIC eingegangen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil die Landwirtschaft im wirtschaftlichen Gefüge vieler Entwicklungsländer eine bedeutende Rolle spielt.

144. Es wurden neue Abteilungen im Verarbeitenden Gewerbe/bei der Herstellung von Waren geschaffen, die für wichtige neue Wirtschaftszweige oder

alte Wirtschaftszweige stehen, deren wirtschaftliche oder gesellschaftliche Bedeutung zugenommen hat, zum Beispiel Abteilung 21 (Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen) und Abteilung 26 (Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen). Der Erfassungsbereich der letztgenannten Abteilung unterscheidet sich von der Abteilung 30 der NACE Rev. 1.1 (Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und –einrichtungen), wodurch sie sich besser zur statistischen Erfassung von Tätigkeiten der Spitzentechnologie eignet. Andere neue Abteilungen, etwa Abteilung 11 (Getränkeherstellung) und 31 (Herstellung von Möbeln) sind das Ergebnis der Aufspaltung bestehender Abteilungen, und ihre Bestandteile sind von der Gruppenebene auf die Abteilungsebene aufgestiegen.

145. Die meisten übrigen Abteilungen in Abschnitt C (Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren) sind unverändert geblieben, außer den NACE-Rev.-1.1-Abteilungen 22 (Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern) und 37 (Recycling) von denen erhebliche Teile in andere Abschnitte verschoben worden sind (siehe unten).
146. Die Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen, die bisher bei der Herstellung der entsprechenden Waren bzw. Maschinen eingeordnet war, ist nun in einer eigenen Abteilung 33 (Reparaturen und Installationen von Maschinen und Ausrüstungen) zusammengefasst. Alle spezialisierten Reparaturtätigkeiten können nun gesondert in der NACE eingereiht werden, obwohl für das „Reparieren“ kein besonderes Aggregat auf hoher Ebene geschaffen wurde.
147. Es wurde ein neuer Abschnitt E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) geschaffen, der die Tätigkeiten der „Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstigen Entsorgung“ der Abteilung 90 der NACE Rev. 1.1 umfasst sowie die Tätigkeiten der Wasserversorgung der Abteilung 41 der NACE Rev. 1.1 und die Rückgewinnung von Wertstoffen, die im Wesentlichen der Abteilung 37 der NACE Rev. 1.1 entsprechen. In diesem Abschnitt sind jetzt Tätigkeiten aufgrund ihrer gemeinsamen politischen Bedeutung, aber auch aufgrund der tatsächlichen Organisation dieser Tätigkeiten in zahlreichen Ländern zusammengefasst. Die Aufgliederung dieser Tätigkeiten wurde erheblich verfeinert.
148. Das Konzept „vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ (auch als „Gewerke“ bekannt) ersetzt in der NACE Rev. 2 die Abteilungsstruktur der Vorgängerversion, die sich im Wesentlichen nach der Stufe des Baufortschritts richtete.
149. Die Reparatur von Gebrauchsgütern wurde aus Abschnitt G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) der NACE Rev. 1.1 herausgenommen. Allerdings wurde die Ausnahme der Zuordnung des „Handels mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ in Abteilung 45 der NACE Rev. 2 (entsprechend Abteilung 50 der NACE Rev. 1.1) im Interesse der Vergleichbarkeit und der Kontinuität beibehalten.
150. In Abschnitt I (Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie) wurde die Aufgliederung verfeinert, um die Verschiedenartigkeit und Spezialisierung der dort ausgeführten Tätigkeiten zu berücksichtigen.
151. Es wurde ein neuer Abschnitt J (Information und Kommunikation) geschaffen, der die Tätigkeiten der Produktion und des Vertriebs von Informationen und kulturelle Erzeugnisse, die Bereitstellung der Mittel zum Übermitteln oder Vertreiben dieser Erzeugnisse sowie von Daten oder Mitteilungen, informationstechnische Tätigkeiten und Tätigkeiten der

Datenverarbeitung sowie sonstige Informationsdienstleistungen zusammenfasst. Unter diesen Abschnitt fallen: das Verlagswesen, einschließlich des Verlegens von Software (Abteilung 58); die Herstellung von Filmen und von Tonaufnahmen sowie das Verlegen von Musik (Abteilung 59); die Herstellung und Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Abteilung 60); die Telekommunikation (Abteilung 61); Dienstleistungen der Informationstechnologie (Abteilung 62) und sonstige Informationsdienstleistungen (Abteilung 63). Diese Wirtschaftszweige befanden sich in der NACE Rev. 1.1 in den Abschnitten D (Herstellung von Waren), I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung), K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen) und O (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen), was die Vergleichbarkeit mit früheren Versionen der NACE stark beeinträchtigt. Allerdings ist diese neue Art der Behandlung der Informations- und Kommunikationstätigkeiten weitaus schlüssiger als in der Vorgängerversion der NACE, da sie auf Art der durchgeführten Tätigkeiten beruht.

152. Im Abschnitt K wurden zwei Klassen eingefügt, die über den herkömmlichen Rahmen der NACE bei der Erfassung der Wirtschaftsproduktion hinausgehen, nämlich die Klasse 64.20 „Beteiligungsgesellschaften“ und 64.30 „Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen“.
153. Der NACE-Rev.-1.1-Abschnitt für Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen ist in der NACE Rev. 2 in drei Abschnitte aufgeteilt worden. Das Grundstücks- und Wohnungswesen bildet jetzt einen eigenständiger Abschnitt (Abschnitt L), und zwar wegen seiner Größe und Bedeutung im System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen (SNA). Die übrigen Tätigkeiten wurden aufgeteilt in einen Abschnitt N (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen), der Tätigkeiten umfasst, die einen hohen Ausbildungsstand erfordern und den Nutzern Spezialkenntnisse und –fertigkeiten zur Verfügung stellen, und einen Abschnitt N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen) der Tätigkeiten abdeckt, die der Unterstützung allgemeiner Geschäftsabläufe dienen und bei denen nicht die Übertragung von Spezialwissen im Vordergrund steht. Datenverarbeitung und Datenbanken (in der NACE Rev. 1.1 Abteilung 72) gehören nicht mehr zu diesem Abschnitt. Die Instandhaltung und Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und –einrichtungen wurden bei der Reparatur von Gebrauchsgütern in Abschnitt S eingeordnet, die Veröffentlichung von Software und IT-Tätigkeiten hingegen in den neuen Abschnitt J.
154. Der Erfassungsbereich von Erziehung und Unterricht (Abschnitt P) wurde verändert und umfasst jetzt ausdrücklich auch den Sport-, Kultur- und sonstigen Unterricht sowie einschlägige Dienstleistungen für den Unterricht.
155. Feiner aufgegliedert wurde Abschnitt Q (Gesundheits- und Sozialwesen), in dem an die Stelle einer Abteilung in der alten NACE nunmehr drei Abteilungen treten. Überdies wurde dieser Bereich enger abgegrenzt, so dass er hier nur noch Tätigkeiten für die „menschliche Gesundheit“ enthält und ein besseres Messinstrument für diesen wichtigen Wirtschaftszweig darstellt. Infolgedessen wurde das Veterinärwesen aus diesem Abschnitt ausgegliedert und Abschnitt M (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) als Abteilung zugeordnet.
156. Erhebliche Teile von Abschnitt O der NACE Rev. 1.1 (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen) gelangten in der NACE Rev. 2 in die Abschnitte E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) und J (Information und Kommunikation), wie oben beschrieben. Die übrigen Tätigkeiten wurden zwei neuen Abschnitten für Kunst, Unterhaltung und Erholung (Abschnitt R) und

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (Abschnitt S) zugeschlagen. Infolgedessen haben z. B. kreative Tätigkeiten, der Betrieb von Bibliotheken sowie das Spiel-, Wett- und Lotteriewesen den Status von Abteilungen erhalten. Die Reparatur von Computern und Haushaltsgütern gehört jetzt ebenfalls zu diesem neuen Abschnitt S.

## **5.2 Entsprechungstabellen: Zweck und Nutzung**

157. Entsprechungstabellen sind ein wichtiges Hilfsmittel beim Vergleich statistischer Daten, die unter Verwendung verschiedener Systematiken erhoben wurden und dargeboten werden. Benötigt werden sie, wenn die Systematik sich im Zeitablauf geändert hat oder wenn unterschiedliche Grundkonzeptionen eine enge Verzahnung der Systematiken nicht erlauben. Tabellen der Entsprechungen zwischen unterschiedlichen Versionen derselben Systematik dienen dazu, die bei der Überarbeitung vorgenommenen Änderungen im Einzelnen zu beschreiben.
158. Da die NACE zur Erhebung und Darbietung von Statistiken in zahlreichen Bereichen eingesetzt wird, gibt es erheblichen Bedarf an Tabellen der Entsprechungen zwischen der gegenwärtigen NACE und ihrer Vorgängerversion. Die Entsprechungen zwischen der NACE Rev. 2 und der NACE Rev. 1.1 und umgekehrt sind in vollständiger und ausführlicher Form elektronisch verfügbar, wurden aber nicht in diese Veröffentlichung aufgenommen.
159. Bei der gleichzeitigen Erarbeitung der NACE Rev. 2 und der CPA 2008 wurde eine enge Verzahnung zwischen den beiden Systematiken hergestellt. Indem die Produkte in der CPA wann immer möglich gemäß der KN definiert wurden, wurde eine detaillierte Tabelle der Entsprechungen zwischen der KN, der CPC, der ISIC und der NACE aufgestellt.
160. Alle Entsprechungstabellen sind nur in elektronischem Format verfügbar, und zwar in der Datenbank RAMON ([http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/index.cfm?TargetUrl=DSP\\_PUB\\_WELC](http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/index.cfm?TargetUrl=DSP_PUB_WELC)) oder auf der Website der Statistikabteilung der Vereinten Nationen (<http://unstats.un.org/unsd/class>).

# ANHANG I

## Glossar

Das vorliegende Glossar enthält eine weitere Beschreibung einiger in der Einführung und in den Erläuterungen zur NACE Rev. 2 verwendeten Begriffe. Man hat sich dabei bemüht zu gewährleisten, dass diese Beschreibungen mit den Definitionen derselben, nur in anderem Kontext verwendeten Begriffe übereinstimmen; jedoch sollen sie nicht die universelle oder endgültige Bedeutung der Wörter wiedergeben. Zweck dieses Glossars ist lediglich, dem Benutzer der NACE die richtige Auslegung zu erleichtern.

Kuppelprodukt Ein spezielles Kuppelprodukt ist ein Erzeugnis, das technisch mit der Herstellung anderer Erzeugnisse derselben Gruppe verbunden ist, dessen Produktion jedoch in keiner anderen Gruppe vorkommt (z. B. Melassen im Verbund mit der Zuckerproduktion). Spezielle Kuppelprodukte werden zur Herstellung anderer Produkte eingesetzt. Ein allgemeines Kuppelprodukt ist ein Erzeugnis, das technisch mit der Herstellung anderer Erzeugnisse verbunden ist, dessen Produktion jedoch in mehreren Gruppen vorkommt (z. B. bei der Erdölraffinerie hergestellter Wasserstoff hängt technologisch mit dem in der petrochemischen Produktion und der Kohlenverkokung hergestellten zusammen und ist mit dem Wasserstoff identisch, der in der Gruppe der anderen chemischen Grundstoffe hergestellt wird).

Handelsware Handelswaren sind Produkte, die auf dem Markt angeboten und nachgefragt werden. Es kann sich dabei um Massengüter, Unikate (Mona Lisa) oder stoffliche Träger von Dienstleistungen (Programmdiskette) handeln. Dieses Konzept wird für Zollklassifikationen verwendet.

Anlagegüter Anlagegüter sind andere Wirtschaftsgüter als Werkstoffe und Betriebsstoffe, die zur Produktion anderer Güter eingesetzt werden. Hierzu zählen Fabrikgebäude, Maschinen und Fahrzeuge. Grundstücke gelten in der Regel nicht als Anlagegüter.

Transformationsprozess Transformationsprozess (physikalisch, chemisch, manuell usw.) zur Herstellung neuer Güter (Konsumgüter, Zwischenerzeugnisse, Investitionsgüter), zur Be- oder Verarbeitung von gebrauchten Waren oder zur Erbringung der in den Abschnitten B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), C (Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren), D (Energieversorgung), E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) und F (Baugewerbe/Bau) bezeichneten gewerblichen Dienstleistungen.

Haushaltsgeräte und -maschinen Maschinen und Ausrüstungen, die vorwiegend für die Nutzung in privaten Haushalten bestimmt sind, z. B. Haushaltswaschmaschinen.

Industriemaschinen Maschinen und Ausrüstungen, die vorwiegend für die und gewerbliche Nutzung bestimmt sind, z. B. Werkzeugmaschinen, Wäschereiwaschmaschinen.

Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren Alle in Abschnitt C enthaltenen Tätigkeiten – von der Heimarbeit bis hin zur Großindustrie. Es sei darauf hingewiesen, dass der Einsatz großtechnischer Anlagen und Maschinen auch unter andere Abschnitte fallen kann.

Gut Güter sind das Ergebnis wirtschaftlicher Tätigkeit. Es kann sich dabei um Waren oder Dienstleistungen handeln.

Fertigerzeugnisse Güter, deren Produktionsprozess abgeschlossen ist.

Halbwaren Be- oder verarbeitete Stoffe, die zum Teil verarbeitet worden sind, jedoch eine weitere Bearbeitung benötigen, bevor sie für die Benutzung fertig sind. Sie können zur weiteren Be- oder Verarbeitung Subunternehmern überlassen oder an andere

Hersteller verkauft werden. Ein Beispiel sind Rohmetallgussstücke, die zur Fertigbearbeitung anderen Unternehmen verkauft oder überlassen werden.

Produktion Produktion ist eine Tätigkeit, deren Ergebnis ein Gut ist. Der Begriff wird nicht ausschließlich für die Landwirtschaft und den produzierenden Bereich verwendet, sondern für alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich des Dienstleistungssektors. Auch im Dienstleistungsbereich spricht man von Produktion. In den einzelnen Wirtschaftszweigen können zur Bezeichnung der Güter auch spezifischere Begriffe wie Erbringung von Dienstleistungen, Be- oder Verarbeitung, Erzeugung, Fertigung, Herstellung usw. verwendet werden. Die Produktion kann auf unterschiedliche Weise, entweder nach physikalischen Größen oder nach dem Wert, gemessen werden.

Transformation Als Transformation wird ein Prozess bezeichnet, in dem Rohstoffe, Halbwaren oder Fertigerzeugnisse durch Veränderung ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Form in neue Güter umgewandelt werden.

Behandlung Ein Prozess, der u. a. durchgeführt wird, um bestimmte Erzeugnisse zu schützen, ihnen bestimmte Eigenschaften zu verleihen oder schädliche Auswirkungen, zu denen ihre Verwendung andernfalls führen könnte, zu vermeiden. Beispiele sind die Behandlung von landwirtschaftlichen Kulturen, Holz, Metall oder Abfall.

Wertschöpfung Die Bruttowertschöpfung zum Herstellungspreis wird definiert als die Differenz zwischen dem Produktionswert zu Herstellungspreisen und den Vorleistungen zu Anschaffungspreisen.